

**Betrachtung des  
direktdemokratischen Prozesses zur neuen  
Verfassung des Fürstentums Liechtenstein  
unter demokratischen Gesichtspunkten**

Stefan Schädler  
s\_schaedler@adon.li

Bachelorarbeit  
Universität St. Gallen  
13. Juni 2005

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract</b>	<b>3</b>
<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>1. Verlauf und Gegenstand der Verfassungsdiskussion</b>	<b>6</b>
1.1. Ablauf der Verfassungsdiskussion	6
1.2. Fürsteninitiative	9
1.3. Friedensinitiative	12
<b>2. Betrachtung der Initiierungsphase</b>	<b>13</b>
2.1. Inhaltsübersicht	13
2.2. Missbrauch des Initiativrechts	13
2.3. Maximalforderungen in Initiativen	16
2.4. Konfliktverschärfende Wirkung der Initiative	17
2.5. Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlung	20
<b>3. Betrachtung der Kampagnenphase</b>	<b>24</b>
3.1. Inhaltsübersicht	24
3.2. Uninformierte Wähler	24
3.3. Definition des Entscheidungsgegenstandes	26
3.3.1. <i>Problematik der Definition des Entscheidungsgegenstandes</i>	26
3.3.2. <i>Liechtensteiner Identität</i>	28
3.3.3. <i>Entscheidungsgegenstand in Liechtenstein</i>	29
3.3.4. <i>Verzerrung des Volkswillens</i>	39
3.4. Käuflichkeit des Volkswillens	42
3.5. Probleme mit Slogans	44
3.6. Schlechte Diskursqualität	46
<b>Abschliessende Bemerkungen</b>	<b>51</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>53</b>
<b>Verzeichnis der Internet-Quellen</b>	<b>55</b>
<b>Verzeichnis der Interviews</b>	<b>59</b>

## **Abstract**

Eine der wichtigsten Fragen in der Demokratietheorie ist, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein politischer Entscheid als demokratisch zu bezeichnen ist. Diese Frage wird im Bezug auf den direktdemokratischen Verfassungsentscheid vom März 2003 in Liechtenstein untersucht. Im populären Verständnis ist ein Ergebnis immer dann demokratisch, wenn es eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Die vorliegende Arbeit stellt die Frage, ob dieses Kriterium ausreicht oder ob nicht auch der Prozess, welcher der Abstimmung vorangeht, gewisse Kriterien erfüllen muss, damit das Ergebnis demokratisch ist, d.h. die resultierende Regelung den Präferenzen der Mehrheit entspricht. Die Arbeit zeigt auf, dass im Vorfeld einer Abstimmung Faktoren auftauchen können, welche das Ergebnis undemokratisch werden lassen, weil sie die Meinungsbildung der Stimmbürger beeinflussen und dazu führen, dass deren Stimmentscheid nicht ihren tatsächlichen Präferenzen entspricht. Der massgebliche Faktor im Fall des Liechtensteiner Verfassungsentscheids ist, dass der Entscheidungsgegenstand in der Wahrnehmung der Stimmbürger durch den Fürsten umgedeutet wurde und sich der Volkswille zur falschen Frage bildete.

## Einleitung

Am 14. und 16. März 2003 stimmten die Liechtensteiner Stimmbürger und Stimmbürgerinnen über die Änderung der Verfassung ab. Sie hatten die Wahl zwischen drei Alternativen: der bestehenden Verfassung von 1921 (21er Verfassung), einem Vorschlag des Fürstenhauses und einem Vorschlag aus dem Volk. Die beiden Vorschläge zur Abänderung wurden durch Volksinitiativen eingebracht: der Initiative des Fürsten (Fürsteninitiative) und der Initiative für Verfassungsfrieden (Friedensinitiative). Beide sahen eine Partialrevision vor, deren Auswirkungen auf das politische System einer Totalrevision aber in fast nichts nachstanden. Die Grundfrage der Diskussion in Politik und Gesellschaft war, inwiefern die Änderungsvorschläge das Gleichgewicht zwischen dem demokratischen und dem monarchischen Element der Liechtensteiner Mischverfassung verschiebt. Angenommen wurde mit einer Mehrheit von 64.3 % der Stimmen die Verfassungsinitiative des Landesfürsten Hans-Adam II..

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt auf der Betrachtung des Prozesses, welcher der Volksabstimmung voranging, nicht aber auf der Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen. Es wird der direktdemokratische Prozess, der mit der Ankündigung einer Initiative beginnt und mit der Volksabstimmung endet, unter demokratischen Gesichtspunkten untersucht. Unter demokratischen Gesichtspunkten ideal ist er, wenn keine Faktoren auftauchen, die zu einem Ergebnis führen, dass nicht den Präferenzen der Bevölkerungsmehrheit entspricht. Nur wenn die in der Abstimmung angenommene Regelung dem Willen der Mehrheit entspricht, ist sie demokratisch. Alle Faktoren, die verhindern, dass die Stimmbürger während des direktdemokratischen Prozesses ihren Willen frei bilden und äussern können, treiben einen Keil zwischen Ergebnis und Präferenzen der Bürger und sind damit unter demokratischen Gesichtspunkten problematisch. In der vorliegenden Arbeit wird der Initiativprozess in der Verfassungsfrage in Liechtenstein auf Faktoren untersucht, die eine solche Wirkung haben können. Diese Betrachtung stellt die Grundlage dar, um zu erklären, ob der Entscheid der Volksabstimmung vom 14. und 16. März 2003, den Präferenzen der Mehrheit der Bürger entspricht und damit demokratisch ist. Obwohl die Vermutung nahe liegt, dass die Fürsteninitiative, die von einer Mehrheit von 64.3 % der Stimmbürger angenommen wurde, den Präferenzen der Bevölkerungsmehrheit entspricht und damit demokratisch ist, gibt es starke Anzeichen, dass dies nicht zutrifft. Im Vorfeld der Abstimmung sind Faktoren aufgetaucht, welche den Entscheid als eher undemokratisch erscheinen lassen und dessen Akzeptanz in Frage stellen.

Es wird in den folgenden Ausführungen zwei Fragen nachgegangen. Zum einen welche Faktoren des Prozesses das Ergebnis undemokratisch machen und zum anderen welche

Faktoren die Akzeptanz des Ergebnisses verringern. Vorgegangen wird dazu folgendermassen: In einem ersten Kapitel wird der Ablauf des direktdemokratischen Prozesses zur Volksabstimmung über die Verfassung in Liechtenstein dargestellt und die Änderungsvorschläge der Fürsten- sowie der Friedensinitiative grob skizziert. Darauf aufbauend werden die Faktoren diskutiert, die im Verlauf der Verfassungsdiskussion aufgetaucht sind und unter demokratischen Gesichtspunkten problematisch sind. Der direktdemokratische Prozess wird dazu in zwei Phasen unterteilt. Kapitel zwei umfasst die Faktoren während der Initiierungsphase der Initiative, d.h. von deren Anmeldung bis zum Zustandekommen. In Kapitel drei werden die Faktoren dargestellt, die während der Kampagnenphase, d.h. vom Beginn der Kampagne in der Öffentlichkeit bis zur Volksabstimmung, aufgetaucht sind.

# 1. Verlauf und Gegenstand der Verfassungsdiskussion

## 1.1. Ablauf der Verfassungsdiskussion

Es ist schwer den eigentlichen Ursprung der Verfassungsdiskussion in Liechtenstein auszumachen. Für die vorliegende Arbeit ist der Anfang der Diskussion nicht entscheidend, weil der Fokus auf den direktdemokratischen Prozess gelegt wird, der formal mit der Anmeldung einer Initiative und effektiv zu dem Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Initiativbegehrens beginnt. Dennoch soll bei der Darstellung des Ablaufs der Verfassungsdiskussion versucht werden beim Ursprung zu beginnen. Die Staatskrise im Zusammenhang mit der EWR-Abstimmung 1992 scheint für viele als der entscheidende Auslöser. Für Mario Frick (Interview, 13. Mai 2005), Regierungschef von 1997 bis 2001, ist das bereits ein erster Höhepunkt. Begonnen hat es laut Frick in den 80er Jahren, als der damalige Erbprinz Hans-Adam II. eine Neuregelung der Stellvertretung des Fürsten durchgesetzt hat. Diese Verfassungsänderung war im Landtag sehr umstritten und der Erbprinz musste sich gegen starken Widerstand durchsetzen. Frick ist der Überzeugung, dass der jetzige Fürst bereits damals erkannte, dass er in ein System eingebunden ist, welches ihn einschränkt und das er deshalb verändern muss. Die erwähnte Staatskrise im Oktober 1992 war ein erster Höhepunkt des Konfliktes zwischen Fürst und Landtag, der erst mit der Abstimmung vom März 2003 über die Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten ein vorläufiges Ende fand. Damals kam es zum Streit zwischen dem Landesfürsten und der Regierung wegen des Datums der Volksabstimmung über den EWR Beitritt Liechtensteins. Der Fürst drohte den Landtag aufzulösen und mit Notrecht zu regieren, sollte sie nicht vor der Abstimmung in der Schweiz stattfinden. Kurz bevor er seine Drohung wahr machte den Landtag aufzulösen, einigten sich die involvierten Parteien auf einen Kompromiss, wodurch eine Staatskrise abgewandt werden konnte. In der darauf folgenden Thronrede im Mai 1993 regte der Fürst ein erstes Mal an, die Verfassung in der Frage der Richterernennung zu ändern sowie ein Misstrauensverfahren gegen den Fürsten und ein Monarchieabschaffungsverfahren zu schaffen. Fürst Hans-Adam II. (Interview, 25. Mai 2005) gibt an, das Fürstenhaus sei zu diesem Zeitpunkt darauf vorbereitet gewesen, dass als Folge der Meinungsverschiedenheiten über die EWR Mitgliedschaft verschiedene Politiker Verfassungsänderungen verlangen werden.

Im Jahre 1995 kam es in Liechtenstein zur „Affäre Wille“. Der Fürst teilte dem amtierenden Richter Herbert Wille schriftlich mit, dass er ihn aufgrund seiner Auffassung zur Rolle des Staatsgerichtshofs bei der Auslegung der Verfassung, nie wieder als Richter oder Beamter ernennen wird. Später wurde deshalb das Land Liechtenstein in Strassburg wegen

Verletzung der Menschen- und Grundrechte verurteilt. Im Zuge dieser Affäre wurde vom Landtag die erste Verfassungskommission eingerichtet. Sie sollte verschiedene verfassungsrechtliche Fragen, unter Einbezug der fürstlichen Position und der Meinung der Regierung, beantworten. Bis 1998 fanden regelmässige Treffen mit dem Fürsten statt und die Verfassungskommission erarbeitete ein sogenanntes Nonpaper, welches die Ansichten der Kommission zusammenfasste. Im Juli 1998 verschärfte sich der Ton in der Verfassungsdiskussion, als der Fürst dem Landtag mitteilte, dass das Nonpaper keine Lösung für die offenen verfassungsrechtlichen Fragen sei. In der Folge übermittelte der Fürst dem Landtag im Juni 1999 einen Gegenvorschlag mit dem Vermerk, dass es von Seiten des Fürstenhauses keinen Verhandlungsspielraum mehr gibt (Demokratiesekretariat Liechtenstein, ohne Datum). In diesem Entwurf wurden bereits fast alle Artikel der 21er Verfassung mit Änderungen versehen, die mit der Fürsteninitiative geändert wurden. Trotz der Ankündigung, dass die Verhandlungen damit beendet seien, erklärte sich der Fürst zu weiteren Gesprächen und Veränderungen an seinen Vorschlägen bereit.

Im Jahr 2000 wurde die Verfassungsdiskussion erstmals bewusst in die Öffentlichkeit getragen. Der Fürst veröffentlichte seine Verfassungsvorschläge im so genannten „roten Büchlein“, welches er an alle Haushalte versandte. Im April des gleichen Jahres kündigte der Fürst erstmals an, den Verfassungskonflikt, zu dem sich die Diskussion über eine Verfassungsänderung entwickelt hat, mit einer von ihm lancierten Volksinitiative lösen zu wollen. Als Reaktion darauf wurden auch die Änderungsvorschläge der Verfassungskommission sowie mehrere von der Regierung in Auftrag gegebenen Gutachten zu den Änderungsvorschlägen von Fürst und Landtag veröffentlicht. Ende 2000 kündigte der Fürst an, dass er keine Volksabstimmung vor den Landtagswahlen im Winter 2001 wünsche, aber nach den Wahlen eine rasche Entscheidung anstrebe.

Die Landtagswahlen brachten eine bedeutende Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse mit sich. Otmar Hasler wurde Regierungschef einer Alleinregierung der Fortschrittlichen Bürgerpartei Liechtenstein (FBP), die sich auf eine absolute Mehrheit der FBP Fraktion im Landtag stützen konnte. Einen Monat nach der Wahl, im März 2001, veröffentlichte der Fürst zum zweiten Mal seine Verfassungsvorschläge. Dieses Mal in modifizierter Form, im so genannten „grünen Büchlein“, welches wiederum an alle Haushalte versandt wurde. Verbunden wurde die Publikation mit der Ankündigung keine Gespräche mit dem Landtag und der Regierung mehr führen zu wollen und in einem Monat eine Volksinitiative einzubringen. Gleichzeitig kündigte er an, im Falle der Ablehnung seiner Vorschläge seinen Wohnsitz nach Wien zu verlegen. Daraufhin nahm das Forum Liechtenstein, ein loser Zusammenschluss von hohen Vertretern der Wirtschaft und des Finanzplatzes, Kontakt zum Fürstenhaus auf. Es fanden Geheimverhandlungen statt, die in einem Verfassungsvor-

schlag, dem „Vorschlag vom 12. Juli“, endeten. Am Staatsfeiertag, dem 15. August 2001, teilten Fürst und Landtagspräsident Klaus Wanger mit, dass der Verfassungskonflikt mit einem sogenannten „historischen Kompromiss“ beigelegt werden konnte. Der gemeinsame Kompromiss werde in Form einer Regierungsvorlage noch im selben Jahr in den Landtag eingebracht (Liechtenstein, 2001, 15. August). Im darauf folgenden November wurde die Regierungsvorlage veröffentlicht. Sie war mehr oder weniger identisch mit dem „Vorschlag vom 12. Juli“. In dieser Zeit wurde auch der überparteiliche Verein Demokratiesekretariat Liechtenstein (DeSe) gegründet, mit dem Ziel die Gegenposition zum Fürsten und seinen Anhänger zu stärken. Ursprünglich war gedacht als Auffangbecken für verschiedene Gruppierungen zu fungieren und diese mit Informationen zu versorgen. Schnell wurde aber klar, dass das DeSe selbst der Gegenpol zum Fürsten ist und als solcher agieren muss.

Im Dezember 2001 fand die erste Lesung der Regierungsvorlage im Landtag statt, in welcher die Vorschläge kontrovers diskutiert wurden. Es wurde daraufhin vom Landtag eine neue Verfassungskommission gebildet, die das Gespräch mit dem Fürstenhaus suchen sollte. Im Mai 2002 fanden die ersten Gespräche statt. Nur einen Monat später, Ende Juni, teilte der Fürst mit, dass er eine zweite Lesung der Regierungsvorschläge nur wünsche, wenn die Verfassungskommission seine drei Bedingungen erfüllen könne: Als erstes müssten die aktuellen Vorschläge der Verfassungskommission bis zur zweiten Lesung geheim gehalten werden. Zweitens erwarte er von den Fraktionen die Zusage, dass sein Vorschlag im Landtag eine Dreiviertelmehrheit bekommen wird. Dadurch würde die Verfassung direkt, d.h. ohne Volksabstimmung geändert. Als Drittes forderte er die einstimmige Zustimmung der Verfassungskommission zu den aktuellen Änderungsvorschlägen. Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt werden, werde er die Gespräche beenden und eine Volksinitiative einbringen (Nussbaumer, 2002, 26. Juni). Am 2. August traf sich die Landtagskommission zur letzten Sitzung mit dem Fürsten. Die Vertreter der Vaterländischen Union (VU), der grösseren Oppositionspartei, teilten mit, dass sie die fürstlichen Bedingungen nicht erfüllen können und wollen. Als Reaktion darauf meldete das Fürstenhaus am selben Tag seine Initiative bei der Regierung an. Otmar Hasler und Landtagspräsident Klaus Wanger teilten daraufhin mit, dass sie kein Interesse an einer zweiten Lesung der Regierungsvorlage im Landtag haben. Auf die Anmeldung der Fürsteninitiative erfolgten drei bedeutende Reaktionen. Zum einen wurde am 5. August 2002 eine Abstimmungsbeschwerde gegen die Fürsteninitiative angekündigt und zum anderen am 21. Oktober die Friedensinitiative angemeldet. Als dritte Reaktion wendeten sich einige Liechtensteiner Bürger am 9. September mit einem Brief an den Europarat. Es wurde darum gebeten die Verfassungsvorschläge des Fürsten auf Konformität mit den „demokratischen, rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Regeln und Grundsätzen des Europarates zu überprüfen“ (Demokratiesekretariat Liechtenstein, 2002,



9. September). Die parlamentarische Versammlung beauftragte die Europäische Kommission für Demokratie durch Rechtsstaatlichkeit (Venedig Kommission), die Sache zu prüfen.

Im Dezember erklärte die Regierung die beiden Initiativen für zustande gekommen. Die Fürsteninitiative erreichte mit über 6'000 Unterschriften, die 35 % der Stimmbürger entsprechen, eine historisch hohe Unterstützung. Auch die Friedensinitiative mit 2'200 Unterschriften kam problemlos zustande. Kurz darauf, im Februar 2003 entschied der Staatsgerichtshof über die Abstimmungsbeschwerde. Nachdem die Beschwerde bereits erstinstanzlich von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz abgewiesen wurde, lehnte auch der Staatsgerichtshof die Beschwerde aus formalen Gründen ab, ohne auf die materiellen Einwände gegen die Fürsteninitiative einzugehen. Kurz vor der Abstimmung befasste sich auch der Europarat mit der Causa Liechtenstein. Um die Fragen in Zusammenhang mit der Fürsteninitiative noch vor der Abstimmung in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates diskutieren zu können, wurde eine Dringlichkeitsdebatte beantragt. Die für den Eintritt in die Debatte notwendige qualifizierte Mehrheit kam allerdings nicht zustande. Die Liechtensteiner Abgeordnete Wohlwend lobbyierte dazu bei den konservativen Mitgliedern der Versammlung und war erfolgreich. Am 14. und 16. März fand die Verfassungsdiskussion ihr vorläufiges Ende. Die Volksabstimmung brachte der Fürsteninitiative 64.3 % Zustimmung und der Friedensinitiative 16.6 % Ja-Stimmen. Damit wurde die Fürsteninitiative, bei 35.7 % Ablehnung, klar angenommen.

## **1.2. Fürsteninitiative**

Bevor auf die Betrachtung des direktdemokratischen Prozesses eingegangen wird, werden die Hauptänderungen der Fürsteninitiative im Vergleich zu der 21er Verfassung dargestellt. Die dargestellten Änderungsvorschläge des Fürsten sind, durch die Annahme der Initiative in der Volksabstimmung, heute geltendes Verfassungsrecht. Die einzelnen Änderungen werden hier dargestellt, um dem Leser das notwendige Hintergrundwissen anzubieten, das für die nachfolgenden Betrachtungen des Prozesses wichtig ist.

Das Gemeindeaustrittsrecht stellt eine erste grosse Neuerung der Fürsteninitiative im Vergleich zur 21er Verfassung dar. Bisher galt in Art. 1 Abs. 1. Landesverfassung<sup>1</sup> (aLV), dass das „Fürstentum Liechtenstein [...] ein unteilbares und unveräusserliches Ganzes“ bildet. Die Fürsteninitiative führt dagegen das Selbstbestimmungsrecht auf Gemeindeebe-

---

<sup>1</sup> Da es sich bei den Verfassungsänderung um eine Partialrevision handelt, kann man aus rechtlicher Sicht nicht von einer alten (aLV) und neuen Landesverfassung (nLV) sprechen. Weil die Änderung durchaus systemverändernden Charakter haben und zur Übersichtlichkeit, wird in der vorliegenden Arbeit trotzdem so verfahren.

ne ein. Dazu wird Art. 4 nLV dahingehend abgeändert, dass eine Mehrheit der Liechtensteiner Stimmbürger in jeder Gemeinde den Austritt aus dem Staat Liechtenstein beschließen kann.

Das Notstandsrecht wird auch neu geregelt. Bisher war das Notstandsrecht in Art. 10 aLV geregelt gewesen: „In dringenden Fällen wird er [der Landesfürst] das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren“. Diese Regelung wurde von allen Parteien als ungenügend eingeschätzt und eine Änderung befürwortet. Die fürstliche Neuregelung konkretisiert, dass die Notverordnungen einzelne Verfassungsbestimmungen einschränken dürfen, aber nicht die notstandsfesten Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Geltungsdauer der Notverordnungen wird auf sechs Monate beschränkt.

Ein weiterer umstrittener Verfassungsartikel in der 21er Verfassung betraf die Entlassung der Regierung. Art. 80 aLV wurde von Fürst und Landtag unterschiedlich interpretiert. Unklar war, ob der Fürst allein befugt ist die Regierung zu entlassen oder ob er dies nur auf Antrag des Landtages konnte. Die Fürsteninitiative klärt diese Auslegungsdifferenzen zugunsten der fürstlichen Position. Art. 80 nLV sieht vor, dass sowohl Landtag als auch Fürst der Regierung das Vertrauen entziehen kann. Einzelne Regierungsmitglieder können nur einvernehmlich zwischen Fürst und Landtag zum Rücktritt gezwungen werden.

Bei der Frage der Richterernennung versucht der Fürst mit seinem Änderungsvorschlag eine Judikative zu schaffen, die, wie er ausführt, „parteipolitisch unabhängiger ist“ (Berger, 2002, 21. September). In der 21er Verfassung wurden die Richter, vereinfacht dargestellt, vom Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt und dem Fürsten zur Ernennung vorgeschlagen. Zu bemerken gilt es, dass der Fürst durchaus bereit war die Ernennung zu verweigern, wie der Fall Wille eindrücklich zeigt. Die Fürsteninitiative sieht ein Gremium vor, welches aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Landtags und der Regierung, sowie Vertretern des Fürsten besteht. Das Gremium entscheidet, welcher Richterkandidat dem Landtag vorgeschlagen wird, wobei der Fürst sowohl den Stichentscheid, als auch ein Veto in den Abstimmungen des Gremiums hat. Sofern der Landtag den vorgeschlagenen Kandidaten bestätigt, wird dieser vom Fürsten ernannt. Einigen sich der Landtag und das Gremium nicht innerhalb von vier Wochen auf einen Kandidaten, wird eine Volksabstimmung abgehalten. Dabei kann das Volk wählen zwischen dem Kandidaten des Gremiums, einem Gegenkandidaten des Landtags und eventuell einem Kandidaten, der per Volksinitiative vorgeschlagen wird. Der Fürst ernennt daraufhin jenen Kandidaten, der die Mehrheit erreicht hat.

Ein sehr umstrittener Änderungsvorschlag des Fürsten betrifft Art. 112 aLV, der vorsah, dass bei unterschiedlichen Auslegungen der Verfassung von Landtag und Regierung der

Staatsgerichtshof zu entscheiden hat. Gemäss Batliner (2001) ist unter „Regierung“ hierbei der Landesfürst zu verstehen (S. 23 f.), wobei der Fürst diese Auslegung nicht teilt. Die Fürsteninitiative streicht Art. 112 aLV, um die Auseinandersetzung über die Auslegung zu beenden. In Streitfällen über den wahren Sinn der Verfassung kann der Staatsgerichtshof nicht mehr entscheiden.

Die Fürsteninitiative beinhaltet des weiteren zwei neue Verfassungsartikel, die einen Misstrauensantrag gegen den Fürsten (Art. 13ter nLV) und ein Monarchieabschaffungsverfahren (Art. 113 nLV) einführen. In beiden Fällen können 1'500 Stimmbürger, wie bei einer Initiative, das Verfahren auslösen. Beim Misstrauensantrag entscheiden zuerst die Bürger in einer Volksabstimmung und danach die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses über dessen Annahme. Im Falle der Monarchieabschaffung erarbeitet der Landtag, nach dem Zustandekommen der Initiative, eine republikanische Verfassung. Frühestens nach einem Jahr und spätestens nach zwei Jahren, ist eine Volksabstimmung abzuhalten, in der zwischen der bestehenden Verfassung, der vom Landtag ausgearbeiteten Verfassung und einem Vorschlag des Fürsten gewählt werden kann.

Die einzelnen Änderungsvorschläge, die mit der Annahme der Fürsteninitiative im März 2003 in Kraft getreten sind, sollen an dieser Stelle nicht unter demokratischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Solche Untersuchungen gibt es zur Genüge (vgl. Batliner; Breitenmoser, 2000; Batliner & Kley & Wille, 2002; Funk, 2001) und entspricht nicht dem Erkenntnisinteresse dieser Arbeit. Wichtig zu bemerken ist aber, dass die Beurteilungen der Fürsteninitiative völlig unterschiedlich ausfallen. Marcinkowski (2004) ist der Meinung, dass das Fürstentum Liechtenstein mit der Annahme der Fürsteninitiative ein autoritäres Regime geworden ist. Darunter versteht er eine Herrschaft, mit einer nicht durch Wahl legitimierten Machtkonzentration in den Händen Weniger oder Einzelner (S. 10). Im Gegensatz dazu äussert sich der Fürst in einem Interview zu der Gesamtbeurteilung seiner Initiative: „Die bestehende Verfassung gibt dem Fürsten die von ihnen erwähnten Rechte [Regierung entlassen, Richter ernennen, mit Notrecht regieren, Vetorecht bei Gesetzen] und wir haben vom Fürstenhaus vorgeschlagen, dass diese Rechte teilweise eingeschränkt werden, um den demokratischen Rechtsstaat zu stärken“ („Interview Seiner Durchlaucht mit der Coopzeitung“, 2002, 18. September).

### **1.3. Friedensinitiative**

Als Reaktion auf die Fürsteninitiative zur Abänderung der 21er Verfassung wurde eine Gegeninitiative, die sogenannte Friedensinitiative, eingebracht. Nachfolgend sollen kurz deren inhaltliche Änderungsvorschläge dargestellt werden, die durch die Ablehnung der Friedensinitiative allerdings nie in Kraft traten. Verschiedene Artikel der aLV, welche die Fürsteninitiative verändert hat, lässt die Friedensinitiative unberührt. Dazu gehören das Gemeindeaustrittsrecht, die Regierungsentlassung, das Misstrauensverfahren gegen den Fürsten und das Monarchieabschaffungsverfahren.

Das Notstandsrecht wird dahingehend geändert, dass die Bedingungen für den Erlass von Notverordnungen definiert werden. Nur im Falle eines öffentlichen Notstandes kann der Fürst das Notwendige vorkehren. Das Notstandsrecht muss vom Regierungschef gegengezeichnet und vom Landtag innerhalb von zwei Wochen bestätigt werden, um in Kraft zu bleiben. Die Verfassung kann mit Notrecht nicht abgeändert werden und völkerrechtswidriges Notstandsrecht ist unzulässig. Die Problematik der Richterernennung wird auch mit einem Gremium gelöst, welches das Vorschlagsrecht zu Händen des Landtags hat. Allerdings ist dessen Zusammensetzung anders. Jeweils drei Vertreter des Fürsten, des Landtags und der Richter werden für drei Jahre ins Gremium gewählt. Der Landtag muss die vorgeschlagenen Richter mit einer Zweidrittelmehrheit annehmen. Die Sanktion des Fürsten ist dann nicht mehr erforderlich. Art. 112 aLV wird durch die Friedensinitiative dahingehend abgeändert, dass die bereits angesprochene Auslegungsproblematik, ob mit „Regierung“ der Fürst gemeint ist, klargestellt wird: „Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch authentische Interpretation gemäss Art. 111 beseitigt werden können, so hat hierüber auf Antrag des Landesfürsten, des Landtags oder der Regierung der Staatsgerichtshof zu entscheiden“ (Verfassungsinitiative für Verfassungsfrieden, 2005). Die Friedensinitiative ändert, im Gegensatz zur Fürsteninitiative, auch das Sanktionsrecht des Fürsten. In der 21er und neuen Verfassung besitzt der Fürst gemäss Art. 9 aLV/ nLV das absolute Veto bei allen Gesetzesänderungen. Die Friedensinitiative verwandelt dieses in ein aufschiebendes Veto, d.h. das fürstliche Veto kann mit einer vom Landtag angesetzten Volksabstimmung übergangen werden.

## **2. Betrachtung der Initiierungsphase**

### ***2.1. Inhaltsübersicht***

Im zweiten Kapitel steht die Initiierungsphase des direktdemokratischen Verfassungsentscheides im Fürstentum Liechtenstein im Vordergrund. Gemeint ist damit die Zeitperiode von der Anmeldung einer Initiative bis zu deren Zustandekommen bzw. der Gültigkeitserklärung durch die Regierung. Es stellen sich hierbei die folgenden Fragen: Wer darf eine Initiative lancieren? Was für eine Art von Forderungen wird mit einer Initiative transportiert? Hat ein direktdemokratischer Prozess eine konfliktverschärfende oder konfliktvermindernde Wirkung? Wie sieht die idealtypische Formulierung einer Initiative und die Art und Weise der Unterschriftensammlung aus? Für die demokratische Beurteilung des direktdemokratischen Prozesses sind diese Fragen von grosser Bedeutung. Durch deren Beantwortung wird versucht Antworten auf die Grundfrage zu finden: Was für Faktoren lassen sich erkennen, die das Ergebnis entweder undemokratisch erscheinen lassen oder dessen Akzeptanz in der Bevölkerung verringern.

Wie in der Darstellung des Ablaufs der Verfassungsdiskussion ersichtlich wurde, sind für die nachfolgenden Betrachtungen hauptsächlich drei Interessengruppen entscheidend: der Fürst und seine Anhänger, das DeSe und das Komitee der Friedensinitiative. Andere Gruppen, die eine vermittelnde Position hätten einnehmen können, fehlten. Es gab zwar einige kleinere Gruppen, die sich an der Diskussion beteiligten, aber nicht so eine grosse Rolle spielten, wie die drei oben genannten Interessengruppen.

### ***2.2. Missbrauch des Initiativrechts***

Bei der Betrachtung eines direktdemokratischen Prozesses steht am Anfang immer die Frage nach der Berechtigung zur Initiierung. Im Fall des direktdemokratischen Verfassungsentscheides in Liechtenstein ist es die Frage, ob der Fürst eine Volksinitiative starten darf. Dabei handelt es sich primär um eine rechtliche Frage, welche im Liechtensteiner Fall wie sich noch zeigen wird, eine interessante politikwissenschaftliche Komponente hat. Für die Betrachtung des direktdemokratischen Prozesses unter demokratischen Gesichtspunkten ist es wichtig herauszufinden, ob der Prozess rechtmässig gestartet wurde. Davon hängt neben der Legalität auch die Akzeptanz des Ergebnisses ab. Entscheide in Demokratien werden idealerweise von der gesamten Bevölkerung akzeptiert und nicht nur von der zustimmenden Mehrheit. Ansonsten droht das System instabil zu werden.

Geregelt ist diese Frage in Art. 64 Abs. 1 aLV: „Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d.h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht zu: a) dem Landesfürsten in der Form der Regierungsvorlage; b) dem Landtage selbst; c) den wahlberechtigten Landesbürger nach Massgabe folgender Bestimmungen.“ Unter Gesetzesvorschlägen werden auch Verfassungsänderungen verstanden. In den Bestimmungen betreffend der Initiative der Stimmbürger heisst es in Art. 64 Abs. 4 aLV: „Ein die Verfassung betreffendes Initiativbegehren kann nur von wenigstens 1'500 wahlberechtigten Landesbürgern oder wenigstens vier Gemeinden gestellt werden.“ Der Landtag hat dann über die Initiative zu beraten. Er kann sie einstimmig oder in zwei aufeinander folgenden Lesungen mit einer Dreiviertelmehrheit annehmen. Andernfalls wird die Initiative einer Volksabstimmung unterzogen. Im Fall der Regierungsvorlage oder der Initiierung durch den Landtag kommt es nicht automatisch zu einer Volksabstimmung, sondern sie muss beschlossen werden. So eindeutig diese Regelung im ersten Moment aussieht, hat sie in Liechtenstein grosse Diskussionen über die richtige Auslegung hervorgerufen. Unbestritten ist, dass die Friedensinitiative rechtmässig zustande gekommen ist. Sie wurde von Liechtensteiner Bürgern initiiert, hat genügend Unterschriften erhalten und wurde vom Landtag abgelehnt, so dass über sie in einer Volksabstimmung zu entscheiden war.

Die Frage ist, ob das fürstliche Initiativrecht in Form der Regierungsvorlage, eine vom Fürsten gestartete Volksinitiative ausschliesst. Unter dem Gesichtspunkt einer Mischverfassung, in welcher jedem Herrschaftselement ein Instrument zur Initiierung zugeteilt wurde, muss diese bejaht werden. Dem monarchischen Element wurde die Regierungsvorlage zugestanden. Das Instrument des Volkes, die Volksinitiative, steht dem Volk alleine zu. Wenn der Fürst sich Instrumenten bemächtigt, die nicht für ihn geschaffen sind, verschiebt er dadurch das Gleichgewicht zwischen den, wie sie in Liechtenstein genannt werden, dualen Gewalten zu seinen Gunsten. Eine ähnliche Argumentation findet sich in der Abstimmungsbeschwerde gegen die Fürsteninitiative: Eine Volksinitiative, die nicht vom Volk, sondern vom Fürstenhaus gestartet wird, entspricht nicht dem Zweck des Instituts des Volksbegehrens und ist somit rechtsmissbräuchlich (Beschwerde auf Nichtigkeit eines Initiativbegehrens, 2002, S. 9). Der Landesfürst setzt dieser Argumentation zwei Einwände entgegen. Zum einen ist er der Auffassung, dass auch der Fürst oder der Erbprinz das Recht haben eine Volksinitiative zu starten. Er sagt im einem Interview, dass „der Fürst und die Mitglieder des Fürstenhauses [...] die gleichen demokratischen Rechte wie jeder andere Staatsbürger“ haben (Maier, 2002, 21. Oktober). Zum anderen argumentiert er, dass die Fürsteninitiative nicht vom Fürsten ausgeht, sondern von den 6'000 stimmberechtigten Landesbürgern, welche die Initiative unterschrieben haben. Dadurch ist für ihn klar, dass die Fürsteninitiative rechtmässig zustande kam (StGH 2002/73, S. 16 f.). Dieser rein rechtlichen Perspektive

des Fürsten muss folgender politikwissenschaftliche Einwand entgegengehalten werden. Es ist nicht so bedeutend, wer rechtlich die Initiative ausgelöst hat, sondern wer die Initiierung effektiv vornahm. Es ist stark zu vermuten, dass der Fürst die einzige und damit auch treibende Kraft hinter der Fürsteninitiative und deren Inhalt war. In einem Interview mit der Neuen Zürcher Zeitung sagte er: „Ich konnte die Verfassung nach unseren [des Fürstenhauses] Vorstellungen ändern“ (Meier, 2004, 16. Juli). Die Abstimmungsbeschwerde gegen die Fürsteninitiative hat im Grunde genau auf die Frage, ob der Fürst eine Initiative starten kann, eine Antwort gesucht. Man könnte erwarten, dass der Entscheid des Staatsgerichtshofes somit interessante Antworten gibt, die für das institutionelle Gefüge Liechtensteins bedeutend sind. Dies war aber nicht der Fall. Die Beschwerde wurde aus rein formalen Gründen zurückgewiesen und das Gericht vermied es dadurch diese delikate Frage zu beantworten. Als Gründe wurden beispielsweise angeführt, dass zum Zeitpunkt der Beschwerde es den Beschwerdeführern an Parteifähigkeit mangelte und ein Beschwerdeobjekt fehlte (StGH 2002/73, S. 23).

Es hat sich gezeigt, dass die Frage, ob der Fürst eine Initiative starten darf und ob die Fürsteninitiative überhaupt vom Fürsten ausging, schwer zu beantworten ist. Aus einer politikwissenschaftlichen und weniger rechtlichen Perspektive hat sich gezeigt, dass man davon ausgehen muss, dass die Fürsteninitiative allein vom Fürsten entwickelt und eingebracht wurde. Zudem scheint es unter dem Gesichtspunkt der Mischverfassung problematisch, wenn der Fürst als monarchisches Element des Liechtensteiner Systems ein Instrument des Volkes gebraucht. Somit kann die Akzeptanz des Ergebnisses dieses Prozesses bezweifelt werden. Allerdings scheint diese Wahrnehmung in der Bevölkerung nicht weit verbreitet zu sein. Vermutlich aus dem einfachen Grund, weil sie sich nicht mit dieser, im Ansatz doch sehr rechtlichen Frage, auseinander gesetzt hat.

In seiner effektiven Ausgestaltung sieht die Fürsteninitiative eher aus wie ein anderes Instrument, das Plebiszit. Möckli (1995) definiert ein Plebiszit, als Abstimmung die „nach Belieben und ad hoc durch ein Staatsorgan (von oben) ausgelöst [wird], zu einem Zeitpunkt der gerade zweckmässig erscheint“ (S. 2). Die Charakteristika des Plebiszit sind die Auslösung durch ein Staatsorgan je nach politischer Opportunität und die Möglichkeit den Zeitpunkt, die Fragestellung und die Verbindlichkeit beliebig festzulegen. Die Fürsteninitiative wird, wie oben argumentiert wurde, durch das Staatsoberhaupt in Liechtenstein ausgelöst. Der Zeitpunkt wurde vom Fürsten frei gewählt. Am 2. August 2001 bei der Anmeldung der Initiative war dieses Instrument keinesfalls die letzte verbleibende Möglichkeit, insbesondere weil die Beratungen des Landtages über die Regierungsvorlage noch in vollem Gange waren. Die Fragestellung wurde zweifellos vom Fürsten bestimmt, weil er als Initiant bestimmen konnte über was abgestimmt werden soll. Die Frage nach der beliebigen Ver-

bindlichkeit ist an dieser Stelle noch nicht so einfach zu klären. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird sich allerdings zeigen, dass der Landesfürst auch diese bestimmen konnte. Durch die Drohung der Wohnsitzverlegung nach Wien im Falle einer Ablehnung seiner Vorschläge, konnte er die Abstimmung in eine Vertrauensabstimmung und Personenwahl umwandeln und somit die Verbindlichkeit festlegen. Die Fürsteninitiative muss wegen ihrer effektiven Handhabung doch eher als Plebiszit und weniger als Initiative angesehen werden.

### **2.3. Maximalforderungen in Initiativen**

Überraschenderweise taucht bereits ganz zu Beginn der Initiierungsphase ein unter demokratischen Gesichtspunkten problematischer Faktor auf, der unmittelbare Wirkung auf das Ergebnis des Initiativprozesses hat. Der Ausgangspunkt hierzu ist die Frage nach der Art von Forderungen, die mit einer Initiative in den politischen Prozess eingebracht werden. Möckli (1994) meint, weil das Initiativkomitee bei der Ausarbeitung einer Initiative nicht wie im Parlament einen Interessenausgleich zwischen verschiedenen Gruppen vornehmen muss, die Gefahr besteht, dass Maximalforderungen aufgestellt werden (S. 255). Maximalforderungen zeichnen sich dadurch aus, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Regelung nicht durch einen Reflexions- und Kompromissfindungsprozess gefiltert wurde und nur den Interessen einer Gruppe dient. Neidhart (1983) kommt zum Schluss, dass Initiativen in der Regel „kompromisslose Gruppenforderungen“ sind (S. 25).

Zu prüfen ist die Art der Forderungen von Fürsten- und Friedensinitiative. In der Darstellung von Fürst und Regierung handelt es sich bei der Fürsteninitiative um einen Kompromiss. Klaus Wanger kündigte die Regierungsvorlage vom Dezember 2001, welche in der Wahrnehmung der Bevölkerung mit der Fürsteninitiative gleichgesetzt wird, mit den Worten an: „In aller Offenheit und auf gegenseitiger Vertrauensbasis wurden die Problemfelder diskutiert und aus meiner Sicht ein Weg gefunden, der zu einem tragfähigen Kompromiss [...] führt“ (Wanger, 2001, 15. August). Bei einer neutraleren Betrachtung gibt es starke Hinweise, dass die Fürsteninitiative radikale Forderungen stellte. Als erstes fällt bei der Betrachtung der verschiedenen Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten im Verlauf der Zeit auf, dass inhaltlich keine substanziellen Veränderungen seit dem Jahr 2000 vorgenommen wurden, obwohl der Fürst teilweise intensiv mit dem Landtag verhandelt hat. Peter Sprenger, ehemaliger Landtagsabgeordneter der VU und Mitglied der Landtagskommission zur Verfassungsfrage bis 2001, findet, dass der Fürst seit seinem ersten Vorschlag in den Kernpunkten keine Bereitschaft zu einem Kompromiss gezeigt hat (Interview, 6. Mai 2005). Als zweites ist der Abbruch der Gespräche mit der Verfassungskommission von Seiten des Fürsten am 2. August 2001 zu erwähnen, weil einige Mitglieder nicht mit dessen Forderun-



gen einverstanden waren. Es wurde nicht versucht auch diese Personen einzubinden, wozu der Fürst Eingeständnisse hätte machen müssen. Es gibt damit starke Hinweise, dass die Fürsteninitiative Maximalforderungen stellte. Der eigentliche Weg um diese Frage zu prüfen, ist eine inhaltliche Analyse der vorgeschlagenen Änderungen. Wie bereits erwähnt, würde dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Die Friedensinitiative beinhaltet auch Maximalforderungen. Sie wurde von einer einzelnen Interessengruppe ausgearbeitet, die mit niemandem ihre Vorlage besprach, d.h. keinen Reflexionsprozess mit anderen Interessengruppen durchlief. Der Erbprinz führt in einem Interview korrekterweise aus, dass die Friedensinitiative „von einer Gruppe lanciert worden ist, die mit niemanden gesprochen hat, weder mit dem Volk noch dem Landtag, noch der Regierung und schon gar nicht mit dem Fürstenhaus“ („Etliche Täuschungen“, 2002, 14. November).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass beide Initiativen Maximalforderungen stellen. Eine Maximalforderung, die in den politischen Prozess eingebracht wird, ist prinzipiell unproblematisch. Der Vorschlag wird entweder verworfen oder abgeändert. Bei einer Initiative kann der Landtag keine Abänderungen vornehmen. Er kann nur zustimmen oder ablehnen, wodurch es zur Volksabstimmung kommt. Die Maximalforderung einer Initiative wird entweder verworfen oder kommt unverändert vors Volk. Der Initiativprozess ist institutionell so ausgelegt, dass entweder keine Regelung daraus resultiert oder eine Radikale. Logischerweise müsste sich aber immer eine genügend grosse Mehrheit finden, welche die Initiative mit ihren Maximalforderungen ablehnt. Das Faktum, dass Initiativen immer wieder angenommen werden, spricht dem natürlich entgegen. Der Grund scheint in der Beeinflussung der Willensbildung zu liegen, wie sie insbesondere im Kapitel drei aufgezeigt wird. Es entsteht eine gefährliche Mischung aus radikalen Forderungen und einem manipulierten Volkswillen, der Maximalforderungen zu einer Mehrheit verhelfen kann.

#### ***2.4. Konfliktverschärfende Wirkung der Initiative***

In diesem Abschnitt wird die Frage untersucht wie die Initiierung eines direktdemokratischen Prozesses auf die Intensität des Konfliktes innerhalb der Bevölkerung wirkt. Es sind grundsätzlich drei Arten von Wirkungen denkbar: Die Anmeldung einer Initiative verschärft die Auseinandersetzung, hat keine Auswirkung auf die Konfliktintensität oder der Konflikt wird entschärft. Im Folgenden wird als erstes geklärt was für Argumente für eine konfliktverschärfende oder -entschärfende Wirkung sprechen und ob im Verfassungskonflikt in Liechtenstein das eine oder andere zu vermuten ist. Gleichzeitig wird geklärt, was für eine Implikation die konfliktverschärfende Wirkung für die Beurteilung des idealen direktdemokrati-

schen Prozesses hat. Als zweites wird der Verlauf und die Intensität des Konfliktes in Liechtenstein dargestellt.

Es gibt mehrere Charakteristika eines Initiativprozesses, die vermuten lassen, dass dessen Initiierung eine konfliktverschärfende Wirkung hat. Zum einen steht am Ende des Prozesses eine „rigid yes/no choice on typically unmodified and unmodifiable ballot propositions“ (Cronin, 1989, S. 184). Der Ja/Nein Entscheid an sich ist nicht problematisch und wird auch in anderen Formen der politischen Entscheidungsfindung verwendet. Problematisch wird es erst, wenn ein Verfahren keine Möglichkeiten zur Änderung des Inhalts der diskutierten Regelung vorsieht. Beim typischen Initiativverfahren, wie in Liechtenstein, ist dies der Fall. Der Konflikt zwischen Interessengruppen mit unterschiedlichen Ansichten kann nicht mehr durch inhaltliche Änderungen (oder zumindest die Aussicht darauf) abgebaut werden. Eine Entschärfung ist deshalb nicht zu erwarten, sondern vielmehr eine Verschärfung. Da dieses Charakteristikum im Instrument der Initiative verankert ist, lässt sich grundsätzlich bei jeder Initiative eine konfliktverschärfende Wirkung erwarten. Nicht anders bei der Fürsten- und Friedensinitiative in Liechtenstein. Neidhart führt zwei weitere Gründe an, wieso ein direktdemokratischer Prozess eine konfliktverschärfende Wirkung hat:

Weil Initiativen extreme Forderungen enthalten, werden Kampagnen dementsprechend leidenschaftlich geführt und latente Konflikte zeigen sich. Insbesondere wenn in einem bereits eskalierten Konflikt sie als ‚letzter Rettungsanker‘ erhalten sollen, werden sie - auch wenn die Intention eine Konfliktlösung oder -verminderung ist - zu einer Konfliktverschärfung führen. (1983 zit. in Möckli, 1994, S. 357)

Die Maximalforderungen, die mit Initiativen gestellt werden, lassen emotionale Kampagnen erwarten. Im Abschnitt 3.3.4. wird gezeigt, dass auch in Liechtenstein emotionale Kampagnen geführt wurden. Sie führen meist dazu, dass die Auseinandersetzungen in der Bevölkerung eskalieren, weil mit Gefühlen und Affekten keine ruhige und sachliche Diskussion geführt werden kann. Zum anderen führt Neidhart an, dass Initiativen in Situationen in denen der Konflikt bereits eskaliert ist oder Initiativen deren Gegenstand ein latenter Konflikt zugrunde liegt, eine Verstärkung herbeiführen. Grund ist, dass der Konflikt von den Foren der politischen Elite, wie dem Parlament, in die Bevölkerung getragen wird und deshalb „mit der hohen Beteiligung immer mehr Personen in den Konflikt hineingezogen werden und immer mehr Motive, Affekte und Emotionen aufeinander prallen“ (Neidhart, S. 26). In Liechtenstein ist eben dies geschehen. Ein bereits eskalierter Konflikt wurde durch die Anmeldung der Fürsteninitiative in die Bevölkerung getragen, nachdem die politische Elite sich nicht auf eine Regelung einigen konnte und die Parteien sich untereinander verstritten haben.

Ein Argument, warum die Initiative eine konfliktentschärfende Wirkung hat, kommt von Kirchgässner. Das Initiativrecht ermöglicht es neue Fragen auch gegen den Widerstand der etablierten Parteien und Eliten in die politische Diskussion einzubringen (Kirchgässner, 1994, S. 65). Dadurch wird verhindert, dass sich Konflikte deshalb aufbauen, weil einer Gruppe der Zugang zum politischen System verwehrt wird. Im Verfassungskonflikt in Liechtenstein wurde die erste Initiative - die Fürsteninitiative - von einem Akteur eingebracht, der im etablierten politischen System umfangreichen Einfluss und Rechte hat. Von einer Initiative zur Konfliktentschärfung kann deshalb nicht die Rede sein. Aus der Betrachtung der möglichen Argumente für eine konfliktverschärfende oder konfliktvermindernde Wirkung der Initiative, kann für Liechtenstein erwartet werden, dass die Initiierung der Initiativen den Konflikt verschärft hat.

Ob dies wirklich der Fall war, wird im Folgenden am Verlauf des Verfassungskonfliktes untersucht. Mario Frick beschreibt die Intensität des Konflikts bevor die Alleinregierung Hasler im Jahr 2001 an die Macht kam folgendermassen: „Wenn man den Landesfürsten ausklammert, hat es im Landtag zwischen den Parteien immer einen Konsens gegeben, dass die Fürstenvorschläge inakzeptabel sind" (Interview, 13. Mai 2005). Zwischen den Parteien und damit auch in der Bevölkerung gab es lange Zeit keine scharfen Auseinandersetzungen über die Verfassungsfrage. Dies obwohl die Verfassung bereits seit Anfang der 90er Jahre diskutiert wurde. Ein Konflikt innerhalb der Bevölkerung entstand, gemäss Frick, erst nach dem Staatsfeiertag 2001. In einer mittlerweile legendären Rede hat Klaus Wanger angekündigt, dass Fürst und Regierung in der Verfassungsfrage einen Kompromiss gefunden haben. Die FBP ist von dem bisherigen Kurs der beiden Grossparteien abgewichen und hat sich für die Fürstenvorschläge ausgesprochen. Für Frick war damals klar, dass es ab jetzt nur noch um Detailfragen geht und nichts Substantielles mehr geändert wird (Interview, 13. Mai 2005). Eine Verstärkung des Konfliktes erfolgte bei der Anmeldung der Fürsteninitiative. Peter Sprenger führt dazu aus, dass „der Fürst mehrere Jahre lang angekündigt hat, dass das Jahr der Entscheidung gekommen ist. Aber als man Ende Juli 2002 gemerkt hat, dass es wirklich so weit ist, hat sich der Konflikt nochmals verschärft" (Interview, 6. Mai 2005). An Anzeichen, dass nach dem Beginn des direktdemokratischen Prozesses ein grosser Konflikt bestand, mangelt es nicht. Beispielsweise bedankte sich der Landesfürst an der Landtagseröffnungsrede kurz vor der Abstimmung nur bei den Landtagsabgeordneten der FBP für ihren Einsatz. Den restlichen Abgeordneten warf er vor, ihm das Vertrauen dadurch entzogen zu haben, dass ihre Vertreter in der Verfassungskommission sich nicht für die fürstlichen Vorschläge aussprachen. Diese Unterscheidung des Fürsten von guten und bösen Abgeordneten widerspiegelt sich in einer Spaltung der Bevölkerung. Entweder man war ein „Fürstentreuer" oder ein „Fürstengegner".

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich bei der Betrachtung des Verlaufs des Verfassungskonfliktes in Liechtenstein die Vermutung bestätigt hat, dass die Einreichung der Fürsten- und der Friedensinitiative die Konfliktintensität erhöhte. Es stellt sich aber die Frage, warum eine konfliktverschärfende Wirkung von Initiativen unter demokratischen Gesichtspunkten problematisch ist. Regelungen, die aus demokratischen Prozessen resultieren, müssen akzeptiert werden. Aber nicht nur von der zustimmenden Mehrheit, sondern von allen Stimmbürgern. Das Ergebnis wird akzeptiert, wenn der Prozess bis dahin als fair, offen und rechtmässig empfunden wird. Entstehen im Verlauf dieses Prozesses Konflikte zwischen den Menschen, wird die unterlegene Minderheit das Ergebnis weniger akzeptieren, da sie die Qualität des Prozesses anzweifelt. Darunter kann die Stabilität des gesamten Systems leiden. Bei Verfassungsbestimmungen kommt hinzu, dass diese idealerweise nicht nur von einer Mehrheit in einem fairen und offenen Prozess bestimmt werden, sondern dass in der Bevölkerung ein breiter Konsens darüber entsteht. Grund dafür ist, dass es sich um die Grundregeln des Staates und der politischen Gemeinschaft handelt. Keine Gesellschaft kann sich leisten in solch grundlegenden Bereichen zerstritten oder gespalten zu sein. Durch Streitereien, Beschimpfungen und Drohungen vor der Entscheidung wird die Möglichkeit eines Konsens sicherlich nicht gefördert und die Akzeptanz reduziert.

## ***2.5. Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlung***

Der Initiierungsprozess einer Initiative wird abgeschlossen durch das Einreichen der Unterschriftenbögen und deren Prüfung durch eine staatliche Stelle. Auch bei der Sammlung der Unterschriften kann es zu demokratietheoretisch bedenklichen Situationen kommen. Über die ideale Situation bei der Unterschriftensammlung schreibt Cronin, dass die Bürger den Vorschlag aufmerksam durchlesen sollten, über ihn nachdenken und ihn mit anderen Leuten diskutieren (S. 62). Unter diesen Voraussetzungen bilden sich die Stimmbürger erst eine Meinung zum Gegenstand und entscheiden dann, ob ihnen der Vorschlag zusagt. Das Ziel der Demokratie, dass der Output den Präferenzen der Mehrheit entspricht, wird dadurch gefördert. Alles was im Verlauf der Unterschriftensammlung dazu führt, dass die Stimmbürger unterschreiben, obwohl sie die Vorlage nicht kennen oder diese nicht ihren Präferenzen entspricht, stellt ein Problem dar. Im Folgenden werden verschiedene Gründe angeführt, wieso solche Situationen bei der Unterschriftensammlung entstehen können und überprüft, ob sie in Liechtenstein aufgetreten sind.

Als erstes Problem ist die konfuse oder verwirrende Formulierung des Begehrens auf dem Unterschriftenbogen zu nennen. Cronin führt an, dass viele Initiativen den Bürger verwirren. Die Initianten versuchen manchmal absichtlich Titel und Slogans zu wählen, die den

Wähler durcheinander bringen und über den tatsächlichen Gegenstand der Abstimmung täuschen sollen (S. 208). In den USA haben Untersuchungen gezeigt, dass 50 bis 70 % eine Petition einfach unterzeichnen, nachdem sie einen aufreissenden Slogan gehört haben (Cronin, S. 63). Bei der Fürsteninitiative ist das nicht geschehen. Der Titel lautete „Verfassungsrevision über Initiative von Hans-Adam II. Fürst von Liechtenstein und Alois Erbprinz von Liechtenstein“. Es wurden auch keine Slogans oder andere Statements, neben den geänderten Verfassungsartikeln, auf dem Unterschriftenbogen abgedruckt. Anders sieht die Situation bei der Friedensinitiative aus. Nebst den Änderungsvorschlägen und der Bezeichnung der Initiative war ein Zitat von Fürst Franz Josef II., dem Vater des jetzigen Fürsten, abgedruckt. Die Gefahr bestand, dass der Wähler dadurch in die Irre geführt wird, weil eine Verbindung zum Fürstenhaus geschaffen wurde, obwohl keine bestand und suggeriert wurde, dass die Initiative im Sinne des äusserst beliebten Fürsten Franz Josef II. sei.

Ein zweites Problem stellt die Anreizstruktur für die Unterschriftensammler dar. Es bestehen Anreize so viele Menschen wie möglich in kurzer Zeit zur Unterzeichnung zu bringen. Ein Grund hierfür sind professionelle Unterschriftensammler. Cronin beschreibt, wie in den USA, speziell in Kalifornien, die Initianten die Unterschriften vielfach von Spezialfirmen sammeln lassen (S. 62). Deren Mitarbeiter werden nach Anzahl Listen entlohnt. Dadurch haben sie kein Interesse daran die Bürger zu informieren, weil sich dadurch ihr Arbeitsaufwand erhöht. In Liechtenstein besteht dieses Problem nicht. Es werden nur 1'500 Unterschriften für eine Verfassungsinitiative benötigt. Auch ein kleines Komitee aus Laien kann so viele Unterschriften ohne grossen Aufwand zusammenbringen. Ein weiterer Grund für eine schlechte Anreizstruktur ist der Zeitdruck bei der Unterschriftensammlung. Meist müssen die Listen in einem gewissen Zeitfenster gesammelt und eingereicht werden. Es bleibt dadurch nicht genug Zeit mit jedem Stimmbürger lange Diskussionen zu führen. Auch dieses Problem bestand weder bei der Fürsten- noch bei der Friedensinitiative, weil das Zeitfenster von sechs Wochen (Art. 70 Abs. 1 lit. b Volksrechtgesetz) im Vergleich zu der Mindestanzahl Unterschriften gross genug ist. Auch die hohe Anzahl erreichter Unterschriften beider Begehren zeigt, dass kein Zeitdruck bestanden haben kann.

Als dritte Ursache für eine mangelnde Übereinstimmung der Präferenzen mit der Unterstützung einer Initiative sind die Bürger selbst zu nennen. Cronin kommt zum Schluss, dass die meisten Leute eine Petition weder lesen, noch fragen sie genau nach, um was es geht (S. 63). Anzumerken ist, dass einige Leute eine Petition unterschreiben, weil sie der Sache eine faire Chance vor dem Stimmvolk geben wollen. Der Informationsaufwand wird dadurch bewusst auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Untersuchungen in den USA können aber nur bei einem Drittel der Unterschreibenden eine solche Haltung ausmachen (Cronin, S. 64). Ob im Liechtensteiner Fall die Menschen bei der Unterschriftensammlung unzurei-

chend informiert wurden, kann aufgrund fehlender Daten an dieser Stelle nicht mehr bestimmt werden. Die Situation in der kleinräumigen Gesellschaft Liechtensteins, in der sich Unterschriftensammler und Stimmbürger vielfach kennen, lässt aber vermuten, dass Gespräche stattgefunden haben und die Bürger wussten, was sie unterzeichneten.

Ein viertes Problem bei der Unterschriftensammlung in Liechtenstein ist, dass der Fürst als Initiator aufgetreten ist. Um diese Problematik verstehen zu können, wird an dieser Stelle in einem Zwischenschritt skizziert, welche Machtposition der Fürst innehat. Unter Macht wird hierbei verstanden, was Imboden (1974) als Autorität definiert: „Macht ist primär nicht Zwangsmöglichkeit, sondern durch Glaube geweckte Gefolgsbereitschaft [...]. Der Gehorsam gründet nicht in erster Linie auf Angst vor Strafe. Er ist wesentlich bedingt durch Hingabe" (S. 94 f.). Der Fürst in Liechtenstein ist Träger von Autorität in mehreren Dimensionen. Zum einen ist er Staatsoberhaupt und besitzt als solcher staatliche Macht und eine herausragende Position im politischen System, „die ihn privilegiert und rechtlich, sozial und moralisch bei vielen Menschen eine Vorzugsstellung gibt. Er hat deshalb die Möglichkeit auf die Willensbildung der Bürger stark Einfluss zu nehmen" (Beschwerde auf Nichtigkeitserklärung eines Initiativbegehrens, S. 10). Zum anderen besitzt der Fürst als Privatmann auch wirtschaftliche Macht. Unter anderem gehört eine der grössten Banken in Liechtenstein, die LGT Group, dem Fürstenhaus. Zudem ist in der Wahrnehmung der Menschen der Wohlstand des ganzen Landes von der Person des Fürsten abhängig (vgl. Abschnitt 3.3.3.). Ein unveröffentlichter Entwurf des Komitees zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und Standards der Mitglieder des Europarates (2003) kommt zum Schluss, dass das Fürstenhaus extrem stark in der Wirtschaft involviert ist und deshalb auch ausserhalb seiner Vorrechte aus der Verfassung grosse Macht hat (S. 3). Der Fürst kann seine Position nutzen, um auf die Stimmbürger Einfluss zu nehmen. Als Autorität bringt man ihm Vertrauen entgegen. Vertrauen in einen Akteur ist wichtig für die Glaubwürdigkeit von dessen Aussagen. Zudem ist es „ein Mechanismus zur Reduktion von Komplexität" (Luhman, 2000, S. 27). Die Bürger versuchen ihren Entscheid zu vereinfachen, indem sie einem Wortführer vertrauen, d.h. von dessen Verhalten lernen. In einer Umfrage vom November 2001 zeigt sich, dass diese Wirkung von Autorität auch in Liechtenstein zu beobachten ist. 40 % der Befragten stimmten folgender Aussage zu: „Wir sollten dankbar sein für führende Köpfe, die uns genau sagen können, was wir tun sollen und wie" (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2001, S. 3). Bei der Auswertung dieser Umfrage zeigt sich anhand der Sympathiewerte einzelner Persönlichkeiten auch, wie viel Vertrauen dem Fürsten entgegen gebracht wird. Er erreicht auf einer Skala von 1 (gar keine Sympathie) bis 10 (sehr viel Sympathie) mit 6.5 den zweithöchsten Durchschnittswert, nach Otmar Hasler. Bei den Wählern der FBP erreicht er sogar einen Wert von 9 (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2001, S. 13). Es

wurde in diesem Zwischenschritt bisher aufgezeigt, dass der Fürst in einer herausragenden Position ist. Wenn er als Initiator auftritt, führt das zum Problem, dass die Stimmbürger teilweise ihre Unterschrift nur geben, weil der Fürst sie dazu auffordert. Ob der Inhalt der vorgeschlagenen Regelung ihren Präferenzen entspricht, tritt in den Hintergrund und das Vertrauen in die Person des Fürsten in den Vordergrund. Neben dem Vertrauen kommt in Liechtenstein die Angst vor dem Fürsten als weitere Wirkung seiner Autorität hinzu. In der Beschwerde auf Nichtigkeitserklärung eines Initiativbegehrens wird die Befürchtung geäußert, dass sich die Menschen aus Furcht vor negativen Konsequenzen nicht trauen den Vorschlag abzulehnen (S. 13 ff.). In der NZZ am Sonntag wird ein Stimmbürger zitiert mit den Worten: „Natürlich habe ich die [Fürsten-] Initiative unterschrieben - bei dem Absender muss man ja fast“ („Seine Durchlaucht Hans-Adam II. lässt abstimmen“, 2003, 2. März). Anscheinend fürchten sich einige Bürger vor einer Proskriptionsliste des Fürsten. Alle, die seine Initiative nicht unterschreiben würden auf diese Liste gesetzt und dadurch in Zukunft irgendwelche Nachteile erlangen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei der Unterschriftensammlung einige Faktoren auftreten können, welche die demokratische Qualität des Prozesses verringern. Die Stimmbürger äussern mit ihrer Unterschrift möglicherweise nicht ihre wirklichen Präferenzen. Einige dieser Faktoren traten in Liechtenstein nicht auf. Andere hingegen schon. Insbesondere die Fürsteninitiative muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass einige Unterschriften nur wegen der Angst vor negativen Konsequenzen oder der Aufforderung durch den Fürsten gegeben wurden. Bei über 6'000 Unterschriften kann aber in keinem Fall argumentiert werden, dass ohne die Angst und dem Druck die Initiative nicht zustande gekommen wäre. Bei der Friedensinitiative muss besonders hervorgehoben werden, dass sie versucht hat die Unterstützung von Fürst Franz Josef II. zu suggerieren, obwohl dieser sich nie zur Verfassungsfrage geäußert hat und dadurch vielleicht einige Unterschriften mehr erhalten hat.

### **3. Betrachtung der Kampagnenphase**

#### ***3.1. Inhaltsübersicht***

Das dritte Kapitel befasst sich mit der Kampagnenphase einer Initiative. Bei einem idealtypischen Prozess ist darunter die Phase vom Zustandekommen bis zur Abstimmung gemeint. In diesem Zeitfenster spielt sich der Hauptteil einer jeden Kampagne ab, d.h. einer gross angelegten, geordneten Aktion zur Erlangung einer Mehrheit. In der Realität beginnt diese natürlich nicht mit dem Zustandekommen der Initiative, sondern je nach dem bereits viel früher. Im Fall der beiden Initiativen zur Verfassungsänderung in Liechtenstein haben die Kampagnen bereits früher begonnen, weil die Initianten schnell erkannten, dass sie genügend Unterschriften erreichen werden. Die Kampagnenphase ist noch viel anfälliger für Einflüsse und Faktoren, die unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten problematisch sind als die Initiierungsphase. In diesem Kapitel werden folgende Probleme dargestellt: Die Frage, wie informiert die Stimmbürger sind. Das Problem der Definition des Entscheidungsgegenstandes. Die Frage nach der Wirkung von Geld auf das Ergebnis von Abstimmungen. Das Problem von Slogans in den Kampagnen und die Diskursqualität während der Kampagnenphase.

#### ***3.2. Uninformierte Wähler***

Zu Beginn der Beurteilung der Kampagnenphase muss die Frage geklärt werden, wie gut die Stimmbürger informiert sind. Die Beantwortung dieser Frage führt zu einer Grundannahme vom Wesen des Menschen, welche für die weiteren Ausführungen unabdingbar ist. Wenn man von gut informierten Bürgern ausgeht, kann immer argumentiert werden, dass der Stimmbürger seine Präferenzen ohne Probleme bilden kann und den Inhalt und die Konsequenzen einer Regelung kennt. Er wird sich deshalb auch nicht beeinflussen lassen oder ein Abstimmungsverhalten zeigen, das nicht seinen Präferenzen entspricht. Es würden gar keine demokratietheoretisch problematische Situationen auftreten können. Leider kann man nicht davon ausgehen, dass die Bürger gut informiert sind, sondern dass zumindest ein Teil fast keine Informationen über den Entscheidungsgegenstand hat, ihre Präferenzen nicht bilden und die Auswirkungen ihres Abstimmungsverhalten nicht beurteilen können. „Leider“ deswegen, weil für die ideale Demokratie informierte Wähler nicht nur wünschenswert, sondern notwendig sind. Kirchgässner, Feld und Savioz (1999) äussern sich dazu folgendermassen: „Es ist eine alte Erkenntnis der Politikwissenschaft, dass ein hoher Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger eine Voraussetzung für die Funktions-



fähigkeit einer Demokratie ist. Damit sie die 'richtigen' Entscheidungen treffen können, d.h. jene Entscheidungen, welche ihren Präferenzen entsprechen" (S. 47). Wie bereits ausgeführt, kann man nicht davon ausgehen, dass alle Stimmbürger gut informiert sind. Budge (1996) sieht darin „the nub of the hole argument against direct democracy: the mass of the citizens are not qualified to decide high policy" (S. 69). Zum Schluss, dass viele Bürger schlecht informiert sind, kamen auch viele andere Autoren (vgl. Cronin, S. 87; Lupia & Johnston, 2001, S. 191 f.). Hauptgrund dafür ist, dass der Mensch in gewisser Masse ein Homo oeconomicus ist. Kirchgässner führt dazu aus, dass sobald sich an einer Abstimmung viele Menschen beteiligen, die Wahrscheinlichkeit, dass eine einzelne Stimme den Ausschlag gibt, extrem gering ist. Ein rationales Individuum würde deshalb gar nicht an einer Abstimmung teilnehmen. Aber auch wenn es teilnimmt, hat es keinen Anreiz sich Informationen zu beschaffen. Informationsbeschaffung ist nämlich mit Kosten verbunden, welche von Individuen nur in Kauf genommen werden, wenn es entsprechenden Nutzen erwarten kann, was nicht der Fall ist, solange das eigene Handeln keinen Einfluss auf das Ergebnis hat (S. 66).

In einem nächsten Schritt gilt es zu klären, wie hoch der Anteil der schlecht informierten Bürger ist. Besson (2003) fasst Untersuchungen in der Schweiz zusammen, die besagen, dass je nach Untersuchungsaufbau zwischen einem Sechstel der Stimmberechtigten und der Hälfte der Abstimmenden in der Lage sind das Wesentliche des Abstimmungsgegenstandes zu beschreiben (S. 87 f.). Cronin kommt zu ähnlichen Ergebnissen für die USA: „Survey data confirm that as many as one-third to a majority of those voting acknowledge that they felt uncomfortable about voting because they needed more information" (S. 230). In Liechtenstein kann bei den Vorlagen zur Verfassungsänderung von einem ähnlich hohen Anteil von schlecht informierten Abstimmenden ausgegangen werden. Anzeichen dazu finden sich in den Umfragen vor und nach der Kampagnenphase. Zu der Aussage „Die ganze Politik ist so kompliziert, dass jemand wie ich gar nicht versteht, was vorgeht" äusserten sich 26 % der Befragten zustimmend und 58 % ablehnend (Demokratiesekretariat Liechtenstein, 2001, S. 6). Ein Viertel fühlt sich also grundsätzlich nicht befähigt ein so komplexes Problem, wie es eine Verfassungsänderung ist, zu verstehen. In der gleichen Umfrage gaben 44 % der Befragten an, dass sie sich über den Fürstenvorschlag nicht gut informiert fühlen (Demokratiesekretariat Liechtenstein, 2001, S. 15). Vom Zeitpunkt dieser Befragung bis zur Abstimmung vergingen jedoch noch 13 Monate. Die Bürger hatten also genug Zeit sich zu informieren. Deshalb sind diese Daten mit Vorsicht zu geniessen. Bei der Nachbefragung eine Woche nach der Abstimmung hat sich dieses Bild allerdings nur unwesentlich verbessert. Es wurden eine Serie von Fragen zur Kenntnis der Vorlagen gestellt. Den Befragten wurde der Inhalt einer Regelung präsentiert, welchen sie den beiden Initiativen zu-

ordnen mussten. Die Regelung „Wenn die Mehrheit des Volkes es will, tritt ein Gesetz auch ohne Sanktion des Fürsten in Kraft“ ordneten 68 % der Personen, welche für die Fürsteninitiative stimmten, richtig der Friedensinitiative zu (Liechtensteininstitut, 2003). Ein Drittel der Supporter der Fürsteninitiative ordneten die Regelungen regelmässig der falschen Initiative zu. Bei den Personen, welche für die Friedensinitiative stimmten und denjenigen, welche die Fürsteninitiative ablehnten, ist der Kenntnisstand durchwegs markant höher. Es lässt sich also klar erkennen, dass man auch im Fall der Verfassungsabstimmung in Liechtenstein nicht durchwegs von gut informierten Bürgern ausgehen kann, sondern dass in etwa ein Drittel bis ein Viertel über die Vorlagen schlecht informiert war. Bei den Personen, welche die Fürsteninitiative wählten, ist die Informiertheit um einiges geringer als bei den anderen Stimmbürgern. Die Möglichkeit, dass bei dieser Personengruppe der Abstimmungsentscheid nicht den Präferenzen entsprochen hat, ist deshalb bei einem Drittel gegeben.

### **3.3. Definition des Entscheidungsgegenstandes**

#### **3.3.1. Problematik der Definition des Entscheidungsgegenstandes**

Nach einer Volksabstimmung ist eine der ersten Fragen, die in Familien oder zwischen Bekannten gestellt wird, wie man abgestimmt hat. Allerdings sagt die Antwort auf diese Frage im Grunde genommen noch nichts über die Meinung einer Person aus. Es müsste vielmehr gefragt werden, über was man wie abgestimmt hat. Obwohl diese Frage im ersten Moment völlig trivial klingt, weist sie auf ein Problem hin, welches die demokratische Qualität der Abstimmung nicht nur verringern, sondern auch zerstören kann. Die Frage, über was abgestimmt wurde, hängt mit der Möglichkeit zusammen den Entscheidungsgegenstand einer Abstimmung zu definieren. „Es ist für den Abstimmungserfolg bedeutsam, schon in einer frühen Phase in den Massenmedien zu definieren, über welchen Gegenstand abgestimmt wird [...]. Der tatsächliche Entscheidungsgegenstand muss mit dem von den Stimmbürgern perzipierten Gegenstand nicht notwendigerweise übereinstimmen“ (Möckli, 1994, S. 301). Die verschiedenen Interessengruppen, insbesondere die Initianten, werden versuchen den Gegenstand so umzudeuten, dass sie grössere Chancen auf eine Mehrheit haben oder dies zumindest glauben. Der Stimmbürger wird mit diesem Konstrukt konfrontiert. Wenn er nicht genug andere Informationen über den tatsächlichen Gegenstand hat oder zu beschaffen bereit ist, wird er über den konstruierten Gegenstand abstimmen. Davon muss man zumindest bei einem Teil der Stimmbürger ausgehen, wie im Abschnitt über die Informiertheit der Wähler dargelegt wurde. Cronin zeigt auf, dass diese Taktik für eine beteiligte Gruppe rational und erfolgsversprechend ist: „Because voters' attitudes cannot usually be

significantly altered in a direct legislation campaign, he found that opponents attempted to shape or recast voters' perceptions of what a specific initiated measure might do" (S. 113). Die Problematik solcher Definitionen von Entscheidungsgegenständen unter demokratischen Gesichtspunkten liegt auf der Hand. Wenn die Stimmbürger sich ihre Meinung zu einem anderen Gegenstand als dem Tatsächlichen bilden, werden sie auch ihren Stimm-entscheid darauf abstützen. Die tatsächlich resultierende Regelung entspricht dann nicht dem, was die Stimmbürger mit ihrem Entscheid an der Urne bewirken wollten. Wenn diese Wirkung bei einem genügend grossen Teil der Abstimmenden auftritt, ist das Ergebnis insofern nicht mehr demokratisch, als das Ergebnis nicht den Präferenzen einer Mehrheit entspricht.

Im Zusammenhang mit der Konstruktion des Gegenstandes sind die Identität des Volkes und der Status Quo von grosser Bedeutung. Die Stimmbürger bevorzugen den Status Quo „unless they are given clear arguments for changing it" (Cronin, S. 86). Die Haltung dahinter ist, dass man im Zweifelsfalle Nein stimmt. Dieses Verhalten kann am besten auf der Mikroebene erklärt werden. Der Mensch hat grundsätzlich eher Angst vor Neuerungen, weil diese mit Unsicherheiten verbunden sind. Unsicherheit über die neue Situation und über die Folgen einer Veränderung führt dazu, dass der Mensch im Zweifelsfall diejenige Alternative wählt, die alles so belässt wie es ist. Kirchgässner, Feld und Savioz kommen bei der Betrachtung der Schweiz zum selben Schluss: „In der direkten Demokratie der Schweiz ist der Status Quo faktisch gegenüber neuen Lösungen (leicht) bevorzugt" (S. 14). Der Status Quo hat auch im Fall der Abstimmung über die Verfassungsänderung in Liechtenstein eine grosse Rolle gespielt, wie die Ausführungen über die Definition des Entscheidungsgegenstandes zeigen werden. Eine besondere Form des Status Quo in jedem Staat stellt die Identität des Volkes dar. Darunter ist zu verstehen, dass die Menschen ein Bild haben von ihren gemeinsamen Grundwerten, ihrer Geschichte und von Besonderheiten, die sie von anderen Völkern unterscheiden. Neidhart erkennt in der Identität „eine Schranke für Kompromisse und Neuerungen [...]. Wer an den Werten etwas ändern will, muss sich auf stärkste Widerstände und Konflikte gefasst machen" (S. 37). Noch weniger als beim Status Quo sind die Menschen bereit Regelungen einzuführen, die ihrer Identität widersprechen oder sie bedrohen. Niemand ist bereit das aufzugeben, was ihn ausmacht. Zu bemerken gilt, dass die Identität keine objektive Tatsache, sondern sozial konstruiert ist. Die Menschen haben ein Selbstbild von sich. Durch die Interaktion darüber mit Mitmenschen und der Auseinandersetzung mit Fremdbildern sowie der Kenntnis der durch die Sozialisation weitergegebenen Selbstbilder früherer Generationen, entsteht ein Bild der Gesellschaft. Schafft es eine Interessengruppe den Entscheidungsgegenstand zu definieren, muss sie darauf achten sich auf bestehende Elemente der Identität zu beziehen. In dem Fall hat ihre Konstruk-

tion grössere Aussicht die beabsichtigte Wirkung zu erzielen. Wegen der grossen Bedeutung der Identität wird in einem nächsten Schritt die Liechtensteiner Identität für die Definition des Entscheidungsgegenstandes dargestellt.

### **3.3.2. Liechtensteiner Identität**

In diesem Abschnitt soll die Frage geklärt werden, was die Liechtensteiner Identität ausmacht. Geiger (2002) beschreibt sie folgendermassen:

Die Liechtensteiner haben eine eigene Identität entwickelt. Sie beruht auf der Kleinheit und Überblickbarkeit ihres Landes, auf der Geschichte, auf der Staatsform, auf Erfahrungen der Selbstbehauptung, auf Abgrenzung sowie auf dem Gefühl, einen ständig gefährdeten Sonderfall darzustellen, ein schutzwürdiges kleinstaatliches Biotop. (S. 249)

Auffallend ist im ersten Moment, dass der Fürst in dieser Aufzählung nicht auftaucht. Nicht weil er unwichtig wäre für die Identität, sondern weil er in jedem Element mehr oder weniger stark enthalten ist. Am Beispiel der Geschichte soll dies verdeutlicht werden. Buchbinder und Weisshaupt (2004) beschäftigten sich stark mit dieser Frage. Sie kommen zum Schluss, dass „auffallend ist, welche zentrale Bedeutung der Geschichte für die liechtensteinische Identitätsstiftung zukommt, wobei das Fürstenhaus gleichsam die Fluchtlinie vorzeichnet“ (S. 219). Die Liechtensteiner Geschichte leidet an einer Beginnlosigkeit, die aufgefangen wird durch die Person des Fürsten. Buchbinder und Weisshaupt verdeutlichen dies am Beispiel der Jubiläen, die in Liechtenstein gefeiert werden. Nur die Jubiläen, welche mit dem Fürstenhaus in Verbindung stehen, erregen Aufsehen. „Fürst und Fürstenhaus bestimmten mit den Jubiläen und den damit verbundenen Begleitpublikationen den historischen Blickwinkel“ (Buchbinder & Weisshaupt, S. 200). Die Geschichte ist in der Wahrnehmung der Menschen untrennbar mit dem Fürstenhaus verbunden. Wie mit der Geschichte als identitätsstiftendes Element verhält es sich mit den meisten der anderen Elemente der Liechtensteiner Identität. Sie sind untrennbar mit dem Fürstenhaus verbunden und so „bildet das Fürstenbild als zentrales Abbild des wohlgeordneten Staatskörpers den Kristallisationspunkt der imaginären Liechtensteinischen Identität“ (Buchbinder & Weisshaupt, S. 220). Wie stark sich die Bevölkerung auf ihre Identität stützt, wird an einer Frage ersichtlich, die im Rahmen einer Umfrage im November 2001 gestellt wurde. 83 % der Befragten stimmten der Aussage zu „Ich bin stolz darauf ein Liechtensteiner Staatsbürger zu sein“ (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2001, S. 4). Dadurch, dass der Fürst als Element der Identität betrachtet wird, wird er selbst zum Status Quo und dessen Verfechter. Buchbinder und Weisshaupt stellen in ihren Ausführungen fest, dass „der Fürst [...] als Gestalt gewordenes Versprechen [erscheint], dass alles so bleibt, wie es immer war“ (S. 207).

### 3.3.3. Entscheidungsgegenstand in Liechtenstein

Es wird in diesem Abschnitt dargestellt, wie der Entscheidungsgegenstand während der Kampagnenphase in Liechtenstein definiert wurde. Es wird bewusst grosses Gewicht auf diesen Teil der Arbeit gelegt, weil sich dabei das Hauptproblem bei der Verfassungsabstimmung zeigen wird. Die Konstruktion umfasst dabei mehrere Elemente, die im Folgenden gesondert betrachtet werden. Es sind dies die Souveränitäts-, Wohlstands- und Reputationsfrage sowie die Darstellung der Fürsteninitiative als Kompromiss, der Friedensinitiative als unwählbare Alternative und der Ablehner der Fürsteninitiative als Feinde Liechtensteins. Dabei wird vielfach argumentiert, dass der Fürst, das DeSe oder das Komitee der Friedensinitiative eine Konstruktion einfach von sich aus erstellen. Diese Darstellung wird nur zur Vereinfachung benutzt und entspricht nicht der Realität. Eine Einzelperson oder eine Gruppe von Menschen kann die Definition eines Entscheidungsgegenstandes zwar beeinflussen, aber nur die Dynamik der Interaktionen in der Gesellschaft erschafft sie.

Die erste Konstruktion befasst sich mit der Frage nach den Auswirkungen des Abstimmungsergebnisses auf die **Souveränität Liechtensteins**. Sowohl der Fürst, als auch das DeSe und das Komitee der Friedensinitiative versuchten die Wahrnehmung dieser Frage in der Bevölkerung zu beeinflussen. Der Fürst hat dabei sehr früh im direktdemokratischen Prozess versucht den Entscheidungsgegenstand in dieser Frage zu seinen Gunsten zu definieren. In der Thronrede im Februar 2002 sagte er: „Lehnt auch das Volk den Verfassungsvorschlag ab und spricht dem Fürstenhaus das Misstrauen aus, so ist die Vertrauensgrundlage zerstört [...]. Dem Erbprinzen und mir bleibt dann keine andere Wahl, als den Zustand wiederherzustellen wie vor 1938 und die weitere Entwicklung abzuwarten“ (Liechtenstein, 2002, 7. Februar). Gemeint ist damit, dass der Fürst und seine ganze Familie im Falle der Ablehnung der Fürsteninitiative ihren Wohnsitz nach Wien verlegen werden. Diese Aussage wurde nicht nur einmal gemacht, sondern in jeder Rede, jedem Interview und allen Informationsbroschüren des Fürsten wiederholt. Es handelt sich dabei klar um eine Drohung. Der Fürst bezeichnet es natürlich nicht als Drohung, sondern als logische Konsequenz, wie er in einem Interview ausführt: „Das Volk muss offen und ehrlich über alle Konsequenzen einer Entscheidung aufgeklärt werden“ („Interview mit S.D. Fürst Hans-Adam II.“, 2003, 7. Februar). Die logische Konsequenz unterscheidet sich von der Drohung durch den inneren Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung. Die Konsequenz ist eine zwingende Folge eines Auslösers, wie der Stein der auf den Boden fällt, wenn er aus dem Fenster geworfen wird. Die Drohung verbindet ein Ereignis mit einer Folge, die im Ermessen einer Einzelperson liegt. Die Ankündigung der Wohnsitzverlegung ist eine solche Drohung. Wie glaubwürdig die Drohung war, zeigt die Umfrage vom Januar 2002. 68 % der

Befragten glaubten daran, dass der Fürst im Falle der Ablehnung seines Vorschlages wegziehen wird und nur 28 % glaubten ihm dies nicht (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2002, S. 2). Die noch viel interessantere Frage ist, wie bedrohlich die Wegzugsankündigung empfunden wurde. Von den Befragten gaben 32 % an, dass sie es als Drohung empfinden (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2002, S. 3). Im ersten Moment mag die Reaktion sein, dass die Mehrheit die Ankündigung des Fürsten als nicht bedrohlich empfindet und deshalb sich auch nur Wenige davon beeinflussen lassen. Allerdings fällt auf den zweiten Blick auf, dass immerhin ein Drittel der Stimmbürger es als Drohung empfinden. Ein nicht unbedeutender Teil, wenn sich diese davon in ihrem Stimmverhalten beeinflussen lassen würden. Das Ergebnis eines solchen Prozesses wäre unter demokratischen Gesichtspunkten als höchst problematisch anzusehen.

Die Wohnsitzdrohung war Ausgangspunkt der Definition des Entscheidungsgegenstandes im Bezug auf die Auswirkungen der Abstimmung über die Verfassung auf die Souveränität Liechtensteins. Es entstand dadurch die Konstruktion, d.h. die Vorstellung in der Gesellschaft, dass durch den Wegzug des Fürsten die Staatsform, die Identität und die Souveränität verloren gehen. Ausgelöst wurde dies durch die unzähligen Aussagen des Fürsten zu den Folgen der Ablehnung der Fürsteninitiative, wie die Folgende: „Nachdem die Gegner der Monarchie wie erwähnt auch die Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates in Frage stellen, kann aus heutiger Sicht niemand sagen, wie die Entwicklung in so einem Fall weitergehen wird“ („Interview Seiner Durchlaucht mit der Coopzeitung“, 2002, 18. September). Es wird dadurch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass Liechtenstein seine Staatsform nur behalten kann, wenn man der Fürsteninitiative zustimmt. Die Umfrage von Januar 2002 zeigt, dass diese Vorstellung in der Bevölkerung tatsächlich vorherrschte. Von den Befragten erwarteten 40 %, dass bei der Ablehnung der Fürsteninitiative die jetzige Staatsform beibehalten wird, 29 % glaubten, dass eine repräsentative Monarchie entsteht und 26 % erwarteten, dass die Monarchie abgeschafft wird (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2002, S. 5). Damit glaubten insgesamt 55 % der Befragten, dass die Staatsform nicht beibehalten werden kann. Interessant ist aber auch was für Folgen die Bevölkerung von einer Änderung der Staatsform erwarteten. In der Januarumfrage wird nach der Funktionsfähigkeit der Politik im Fall des Wegzugs des Fürsten gefragt. 40 % der Befragten glaubten, dass die Probleme zunehmen werden (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2002, S. 4). Zudem befürchteten 58 % den Beginn einer innenpolitischen Krise (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2001, S. 18). Der Wegzug des Fürsten wurde nicht nur mit diesen negativen Folgen assoziiert, sondern auch mit einem Verlust der Identität. Dazu äusserte sich Wanger im Februar 2002 folgendermassen: „Liechtenstein ohne einen im Land residierenden Fürsten verliert zusehens an Identität“ (Wanger, 2002, 7. Februar). Die

Ausführungen zur Liechtensteiner Identität lassen auch in der Bevölkerung eine ähnliche Reaktion erwarten. Zum einen, weil der Fürst selbst als Teil der Identität angesehen wird, der mit seinem Wegzug verloren gehen würde. Zum anderen auch, weil die Eigenständigkeit des Kleinstaates ein wichtiges Element der Identität darstellt. Die Angst um die Souveränität wurde durch die Wegzugsdrohung und die dadurch ausgelöste Angst vor dem Verlust der Staatsform heraufbeschworen. Der Fürst versuchte auch diese Angst zu schüren. Eine der bekanntesten Aussagen in diesem Zusammenhang machte er im Handelsblatt im September 2002: „Falls aber meine Gegner diese Abstimmung gewinnen, ist dies, glaube ich, der Anfang vom Ende des Fürstentum Liechtenstein. Ob eine Republik Oberrheintal aus heutiger Sicht auf Dauer lebensfähig ist, wage ich zu bezweifeln" (Fürstenhaus, 2002, 4. September). Die Novemberumfrage 2001 zeigt, dass die Angst vor einem Souveränitätsverlust in der Bevölkerung vorhanden war. 27 % der Befragten befürchteten eine Bedrohung der staatlichen Eigenständigkeit bei der Ablehnung der Fürsteninitiative (Demokratiesekretariat Liechtenstein, 2001, S. 18). Die Angst war nicht so gross wie vor dem Verlust der Staatsform, aber mit einem Viertel der Bevölkerung doch sehr hoch. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es der Fürst mit der Wegzugsdrohung und den damit verbundenen Aussagen schaffte den Entscheidungsgegenstand umzudeuten. Das Konstrukt wurde geschaffen, dass es bei der Abstimmung über die Verfassungsänderung darum geht, ob Liechtenstein seine Staatsform, Identität und Souveränität behalten wird. In der Nachbefragung zur Verfassungsabstimmung wird ersichtlich wie gut dies gelungen ist. 96.4 % derjenigen Personen, die sich für die Fürsteninitiative aussprachen, stimmten der Aussage zu „Ich sichere mit meiner Stimme den Fortbestand der Monarchie in Liechtenstein" (Liechtensteininstitut, 2003).

Das DeSe und insbesondere das Komitee der Friedensinitiative haben versucht ein Gegenkonstrukt aufzubauen und das fürstliche Konstrukt zu entlarven. Mit wenig Erfolg, wie sich zeigen wird. Einerseits wurde versucht darzustellen, dass zwischen der Annahme der Fürsteninitiative und der Frage des Wegzugs des Fürsten kein sachlicher Zusammenhang besteht, d.h. die Drohung als solche zu entlarven. In der Beschwerde auf Nichtigkeit eines Initiativbegehrens wurde beispielsweise versucht, genau das darzustellen (vgl. S. 21). Andererseits wurde die Drohung des Fürsten als Pflichtverletzung dargestellt, mit dem Verweis auf den Eid, welcher der Fürst auf die 21er Verfassung geschworen hat. Das DeSe schrieb in einer öffentlichen Stellungnahme an den Fürsten: „Sie legten damals das Versprechen ab, sich zum Wohle des Landes einzusetzen. Diese nun an Bedingungen (Annahme der Fürsteninitiative) zu knüpfen, ist nicht nachvollziehbar" (Demokratiesekretariat Liechtenstein, 2002, 15. August). Sowohl die Entlarvung der Drohung, wie auch der Hinweis auf die Pflichtverletzung des Fürsten vermochten das Konstrukt des Fürsten nicht zu schwächen,

wie die oben angeführten Umfragen zeigen. Das DeSe hat auch versucht ein Konstrukt, im Sinne einer Definition der Folgen der Annahme der Fürsteninitiative, aufzubauen. Mario Frick äusserte sich in der Öffentlichkeit mehrmals dahingehend, dass die Annahme der Fürsteninitiative „ein Rückschritt ins 18. oder 17. Jahrhundert“ sei (Latzer, 2002, 20. August). An anderer Stelle sagt er, dass die Vorschläge des Fürsten „ein Schritt hinter alles [sind], was wir mit der geltenden Verfassung von 1921 erreicht haben. Das geht in Richtung Spätabolutismus“ („Seine Durchlaucht Hans-Adam II. lässt abstimmen“, 2002, 2. März). Es wurde versucht den Entscheidungsgegenstand dahingehend umzudefinieren, dass die Annahme der fürstlichen Vorschläge die Souveränität des Volkes nicht sicherstellt, sondern bedroht. Die Umfragen, die für diese Arbeit zur Verfügung standen, sagen nichts über das Zustandekommen dieses Konstrukts in der Bevölkerung aus. Wegen der starken Verankerung des fürstlichen Konstrukts betreffend der Souveränität lässt sich vermuten, dass sich das Gegenkonstrukt nicht oder nur bei einer verschwindend kleinen Minderheit durchgesetzt hat.

Das Konstrukt des Fürsten hatte zwei Wirkungen. Die eine Wirkung wurde bereits aufgezeigt. Die Darstellung der Ablehnung der Fürsteninitiative als Verlust der Staatsform, der Identität und der Souveränität hat Teile der Stimmbürgerschaft dazu bewogen, sich mit ihrem Stimmenscheid dazu zu äussern, ob sie die jetzige Staatsform und die Souveränität behalten wollen. Die andere Wirkung des Konstrukts bezieht sich auf den Status Quo. Der Status Quo in der Abstimmung über die Verfassungsänderungsvorschläge ist eigentlich die 21er Verfassung mit einem im Land residierenden Fürsten. Durch die oben dargestellten Drohungen des Fürsten, im Falle der Ablehnung der Fürsteninitiative den Wohnsitz zu wechseln, wurde der Fürst in die Rolle versetzt mit seinem Vorschlag den Status Quo zu bewahren. In der Wahrnehmung der Bevölkerung sicherte nur die Fürsteninitiative den Status Quo. Marcinkowski (2002b) kommt zum selben Schluss. „Die Veränderungsdrohung geht aber in der öffentlichen Wahrnehmung gerade von denen aus, die für den Erhalt der 1921 Verfassung eintreten, denn von denen weiss man nur, dass sie den Fürsten aus dem Land treiben werden“. Das DeSe versuchte auch hier gegenzusteuern und schreibt in einer öffentlichen Stellungnahme: „Das DeSe hält in aller Deutlichkeit fest, dass diejenigen, welche die Verfassungsvorschläge des Fürsten ablehnen, sich weiterhin auf der Basis der Verfassung von 1921 bewegen“ (Demokratiesekretariat Liechtenstein, 2002, 15. August). Die Wahrnehmung konnte dadurch aber nicht wieder geändert werden. Dem Fürsten ist es somit gelungen auch den Status Quo in seinem Sinne neu zu definieren.

Die zweite Definition des Entscheidungsgegenstandes betrifft die Auswirkungen des Abstimmungsentscheides auf die **Wirtschaft und den Wohlstand in Liechtenstein**. Der



Fürst hat versucht das Konstrukt aufzubauen, dass es bei der Abstimmung darum geht, ob der Wohlstand aufs Spiel gesetzt wird oder nicht. Er schafft dazu eine Verbindung zwischen Wohlstand und Wohnsitz des Fürstenhauses: „In seiner langen Geschichte war das Fürstentum Liechtenstein noch nie so erfolgreich wie in den vergangenen zwanzig Jahren. Es wäre bedauerlich, wenn sich das Fürstentum Liechtenstein am Höhepunkt seines Erfolges selbst zerstören würde" (Liechtenstein, 2003, 13. Februar). Mit dem Erfolg ist insbesondere das wirtschaftliche Wachstum gemeint, welches Liechtenstein zu einem der reichsten Staaten der Welt werden liess. Die Wegzugsdrohung ist auch hierbei Grundlage der Umdeutung des Gegenstandes. Wanger bestätigt den Zusammenhang von fürstlichem Wohnsitz und Wohlstand in seinen Reden: „Das friedliche Miteinander und in jeder Hinsicht konstruktive Zusammenwirken von Fürst und Volk hat unserem Land [...] Glück und Wohlstand gebracht. Dieses Miteinander darf nicht aufs Spiel gesetzt und in letzter Konsequenz zerstört werden" (Wanger, 2002, 7. Februar). Richtig ist, dass der wirtschaftliche Aufschwung in Liechtenstein nach dem 2. Weltkrieg zeitlich mit der Wohnsitznahme des Fürsten in Liechtenstein zusammenfiel. Deshalb von einem sachlichen Zusammenhang auszugehen ist aber reine Spekulation. Der Bevölkerung wurde dies aber nicht nur vom Fürsten, sondern auch von den Politikern während mehreren Jahrzehnten weisgemacht. Zweitere taten dies vor allem dadurch, dass sie, wie Peter Sprenger es ausdrückt, in „allen Sonntagsreden seit dem 2. Weltkrieg betonen, dass wir den Wohlstand nur dem Fürstenhaus verdanken" (Interview, 6. Mai 2005). Der Fürst hat also versucht den Entscheidungsgegenstand so zu definieren, dass nur seine Initiative den Wohlstand sichern kann und es in der Abstimmung darum geht, ob man den Wohlstand aufs Spiel setzen will oder nicht. Dass ihm das gelungen ist, zeigen die Umfragen vom Januar 2002. Von den Befragten gaben 45 % an, dass sie befürchten die Wirtschaft werde beim Umzug des Fürsten nach Wien Schaden nehmen (Demokratiesekretariat Liechtenstein, 2002, S. 6). Es ist ihm somit gelungen den Menschen vor der Ablehnung seiner Vorschläge Angst zu machen. Mario Frick kommt zu demselben Schluss: „Das Absurde ist, dass es gelungen ist den Leuten zu suggerieren, dass auch der wirtschaftliche Erfolg und das Erfolgsmodell Liechtenstein komplet davon abhängen, dass der Fürst auf Schloss Vaduz sitzt" (Interview, 13. Mai 2005).

Das Komitee der Friedensinitiative hat versucht ein Gegenkonstrukt zum Fürsten aufzubauen. Dazu mussten sie aber zuerst die Definition des Fürsten aufbrechen. Aus einem unveröffentlichten Bericht der Initianten der Friedensinitiative geht hervor, dass sie der Bevölkerung aufzeigen wollten, dass sie den Wirtschaftsaufschwung selbst erarbeitet haben und die Unternehmen mit Weltruf alleine aufbauten (Frick, Marcinkowski & Wohlwend, 2003, S. 8). Grundlage hierfür bildete unter anderem eine Untersuchung, in welcher die Gründe für die wirtschaftliche Erfolgsgeschichte Liechtensteins zusammengefasst werden.

Die Frage was für eine Rolle der Fürst dabei gespielt hat, beantwortet Marxer (2003) dabei folgendermassen:

Jedenfalls muss man auf Basis der vorliegenden Literatur und der Fakten folgern, dass ein herausragender Einfluss der Monarchie oder des Fürsten oder des Fürstenhauses oder des Wohnsitzes des Fürsten in Liechtenstein auf den Wirtschaftsaufschwung Liechtensteins in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht plausibel, nicht wahrscheinlich, empirisch nicht belegbar und in der einschlägigen Literatur nicht erwähnt ist. (S. 24)

Trotz dieser wissenschaftlichen Grundlage, die dem DeSe und dem Komitee der Friedensinitiative zur Verfügung standen, konnte die Verbindung zwischen Fürst und Wohlstand nicht als Konstrukt entlarvt werden, wie die oben angeführten Umfrageergebnisse zeigen. Das Komitee der Friedensinitiative hat aber auch selbst versucht den Entscheidungsgegenstand im Hinblick auf die Auswirkungen des Abstimmungsergebnisses auf den Wohlstand neu zu definieren. Sie wollten die Angst aufbauen, dass die Annahme der Fürsteninitiative zur Isolation in Europa führt, wodurch der Wohlstand bedroht wird. In dem bereits erwähnten unveröffentlichten Bericht zur Strategie der Friedensinitiative heisst es dazu:

Mit ihren [der Venedigkommission] klaren Aussagen, wonach Liechtenstein die Isolation in Europa droht bei einer Annahme der Fürsteninitiative, ist ein adäquates Drohpotential zur Fürstendrohung ‚Wien‘ [sic]. Mit dem Bericht der Venedig-Kommission können wir die ‚Wohlstandsschiene‘ fahren. Wir können, müssen darauf aufmerksam machen, welche verheerende Wirkung eine ‚Isolation in Europa‘ für die auslandsorientierte Wirtschaft Liechtensteins hätte. (Frick, Marcinkowski & Wohlwend, S. 4)

Der Entscheidungsgegenstand sollte dadurch so umdefiniert werden, dass mit der Ablehnung der Fürsteninitiative für den Wohlstand gestimmt wird. Allerdings können keine Anzeichen dafür gefunden werden, dass die Stimmbürger diese Konstruktion aufgenommen hätten. Insbesondere in den Umfragen lässt sich nichts finden und auch die interviewten Personen sehen keine Anzeichen dafür.

Durch die Konstruktion im Bezug auf die Folgen der Abstimmung auf die Wirtschaft und Wohlstand wurde der Entscheidungsgegenstand, wie gezeigt, wieder umdefiniert. Dadurch, dass der Fürst auch dabei erfolgreicher war als die Gegenseite, wurde der Gegenstand auch in seinem Sinn umgedeutet. Einige Stimmbürger stellten sich nicht mehr die Frage, ob sie die Verfassung ändern wollen, sondern ob sie den Wohlstand aufs Spiel setzen wollen oder nicht. In der Wahrnehmung dieser konnte nur die Fürsteninitiative den Wohlstand sicherstellen. Dadurch wurde die Initiative des Fürsten in dieser Dimension auch zum Status Quo, d.h. zur Bewahrerin der Situation, wie sie bisher war. Die Definition des Gegenstandes im Bezug auf den Wohlstand scheint besser gelungen zu sein, als im Bezug auf die Souve-

ränität. Für Frick ist der Grund dafür, dass „wenn Leute das Gefühl haben, dass eine gewisse Personalentscheidung - und auf das ist es am Ende rausgelaufen - wirtschaftliche Nachteile für sie hat, dann werden sie sich gegen wirtschaftliche Nachteile entscheiden. Andere an sich wichtige Grundsätze wie Freiheit usw. spielen dann keine Rolle" (Interview, 13. Mai 2005). Mit der Annahme des Homo oeconomicus als Menschenbild ist es unbestritten, dass die wirtschaftliche Dimension einer Frage die Entscheidende ist. Wenn man davon ausgeht, dass in den meisten Menschen auch ein Homo oeconomicus steckt, kann die Bedeutung der fürstlichen Konstruktion im Bezug auf den Wohlstand als sehr hoch eingeschätzt werden.

Eine weitere Umdeutung des Entscheidungsgegenstandes befasst sich mit der **Reputation Liechtensteins im Ausland**. Der Fürst stellte seinen Vorschlag als Garant für ein gutes und positives Bild dar. Wanger sagte dazu: „Die Fürsten von Liechtenstein waren in der Vergangenheit [...] die Garanten für die Unabhängigkeit, Stabilität und Sicherheit unseres Staates und für sein Ansehen in der Welt" (Wanger, 2002, 7. Februar). Wollte man nicht riskieren, dass das Image Liechtensteins (Grundlage des erfolgreichen Finanzdienstleistungssektors) leidet, musste man dem Fürstenvorschlag zustimmen, so die Wahrnehmung in der Bevölkerung. Bei der Novemberumfrage 2001 zeigt sich, dass diese Umdeutung des Entscheidungsgegenstandes gelungen war. Es wurde von 43 % der Befragten befürchtet, dass bei einer Ablehnung der Fürsteninitiative das Ansehen Liechtensteins im Ausland Schaden nimmt (Demokratiesekretariat Liechtenstein, 2001, S. 18). Das Komitee der Friedensinitiative wollte auch in dieser Dimension ein Gegenkonstrukt aufbauen. Es wurde die Strategie verfolgt den Fürsten als Auslöser eines sich verschlechternden Ansehens Liechtensteins im Ausland darzustellen. In dem unveröffentlichten Strategiebericht werden dazu verschiedene Argumentationslinien dargelegt, unter anderem die Folgende: „Warum hat er [der Fürst] sich in der Geldwäscherei-affäre nicht vor sein Volk gestellt. Statt dessen hat er davon geredet, dass vielleicht sogar der Regierungschef ein organisierter Krimineller sei. Dadurch schadet er unserem Ansehen im Ausland sogar" (Frick, Marcinkowski & Wohlwend, S. 9). Allerdings wurden diese Argumente in der Öffentlichkeit nie wirklich wahrgenommen und die Definition des Entscheidungsgegenstandes konnte sich dadurch nicht durchsetzen. Die Umfragen geben darüber leider keine Auskunft. Zu bemerken ist aber, dass die Frage nach den Auswirkungen der Verfassungsabstimmung auf die Reputation Liechtensteins in der Wahrnehmung der Bevölkerung eine viel geringere Rolle spielt, als die Definition des Entscheidungsgegenstandes bezüglich der Souveränität und des Wohlstandes.

Eine andere Konstruktion im Bezug auf den Entscheidungsgegenstand, mit grosser Auswirkung auf das Abstimmungsverhalten, ist die Darstellung der **Fürstenvorschläge als Kompromiss** zwischen den verschiedenen beteiligten Gruppen. Auslöser hierzu war die Ansprache von Wanger am Staatsfeiertag 2001, als er sagte: „In aller Offenheit und auf gegenseitiger Vertrauensbasis wurden die Problemfelder diskutiert und aus meiner Sicht ein Weg gefunden, der zu einem tragfähigen Kompromiss bei der Lösung des Verfassungskonfliktes führt" (Wanger, 2001, 15. August). Otmar Hasler führte dazu in einem Interview weiter aus: „Dieser Kompromiss wird von der Regierung sowie der Mehrheit des Landtages und der Verfassungskommission als tragfähige Grundlage für eine Lösung des Verfassungskonfliktes akzeptiert" (Frommelt, 2003, 8. Februar). Damit wird ein Kompromiss aller wichtigen Institutionen und Gruppen suggeriert, der in dieser Form nicht vorhanden war. Hinter allen drei Institutionen, die von Hasler genannt wurden, steht eine knappe FBP-Mehrheit. Die andere Grosspartei, die VU, sowie die etwas kleinere Freie Liste, die gemeinsam die Hälfte der Wählerschaft repräsentieren, haben diesen „Kompromiss“ abgelehnt. Die Überhöhung des gemeinsamen Vorschlages von Fürst und FBP in der Öffentlichkeit zu einem gesamtgesellschaftlichen Kompromiss hatte zur Folge, dass der Regierungsbonus auf den Fürsten übertragen wurde. Gemeint ist damit, dass viele Leute der Meinung der FBP-Regierung mit dem Hintergedanken folgten, dass die Regierung besteht, um wichtige Entscheide zu treffen und man diese deshalb unterstützen muss, wenn sie einen Entscheid gefällt hat. Marcinkowski (2002b) kommt zu demselben Schluss: „Die Regierung erweckt [...] nach aussen den Eindruck, als stehe sie mit aller Kraft hinter der Verfassungsänderung [...]. Das macht Eindruck auf die Unterstützer der Regierung [und in ihrer Zustimmung kommt] [...] das Gefühl zum Ausdruck, die Regierung - die sich ehrlich bemüht - stützen zu müssen" (S. 3). Die Darstellung der Fürsteninitiative als Kompromiss hat dazu geführt, dass viele Anhänger der Regierungspartei und viele Bürger, die sich zwar nicht der FBP zugehörig fühlten, aber die Regierung unterstützen wollten, die Fürsteninitiative ohne Kenntnis der Änderungsvorschläge unterstützten. All die Bürger mit der Einstellung „Im Zweifelsfalle mit der Regierung" hat der Fürst dadurch auf seiner Seite gewusst. Weder das DeSe, noch das Komitee der Friedensinitiative wussten dieser Konstruktion etwas entgegen zu setzen.

Die **Friedensinitiative** selbst ist auch Gegenstand einer Konstruktion. Die Initianten hatten von Anfang an die Idee mit der Friedensinitiative ein ganz bestimmtes Bild in der Bevölkerung zu erzeugen, um damit auf den Entscheidungsgegenstand Einfluss zu nehmen. In dem unveröffentlichten Bericht zur Kommunikationsstrategie heisst es: „Die Kernbotschaft wird im Titel transportiert: Das Friedensangebot! Es ermöglicht allen Unentschlossenen und den aus emotionalen Gründen heute noch zum Fürstenhaus Tendierenden die

Möglichkeit sich für eine echte Alternative zu entscheiden" (Frick, Marcinkowski & Wohlwend, S. 3). Dazu muss die Friedensinitiative allerdings als im Sinne des Fürsten dargestellt werden. Auf Ebene der fürstlichen Ziele wurde das auch versucht. Es wurde in allen Erläuterungen mit dem folgenden Schema argumentiert: Der Fürst möchte dies und jenes erreichen, z.B. die Stärkung der Volksrechte, und durch unsere Neuregelung, z.B. der Abschaffung des absoluten Vetorechts, entsprechen wir diesem fürstlichen Wunsch. Die Hoffnung bestand den Fürsten in Erklärungsnot zu bringen, wenn die Vorschläge der Friedensinitiative seine Ziele verfolgen, er ihr die Unterstützung aber verwehrt. In einer Aussage von Sprenger lässt sich dieser Hintergedanke erkennen: „Der Fürst kann dazu [der Friedensinitiative] nur schwer laut nein sagen. Wenn es ihm Ernst ist mit seiner mehrfach getätigten Aussage, das Volk soll das letzte Wort haben, dann kann er wenig gegen den Vorschlag das Sanktionsrecht betreffend sagen, ansonsten wird er unglaubwürdig" (Hassler, 2002, 23. Oktober). Das Initiativkomitee wollte den Entscheidungsgegenstand um eine weitere Status Quo Alternative erweitern. Gemeint ist, dass durch die bisher beschriebenen Definitionen des Entscheidungsgegenstandes nur die Fürsteninitiative in der Wahrnehmung der Bevölkerung den Status Quo sicherstellen konnte. Durch einen Vorschlag, den der Fürst nicht ablehnen kann, sollten inhaltlich andere Vorschläge als Alternative möglich werden.

Der Fürst vermochte dieser Strategie erfolgreich entgegenwirken. Diesmal aber nicht mit einer ausgeklügelten Beeinflussung der Wahrnehmung der Stimmbürger, sondern einfach dadurch, dass er die Friedensinitiative als unmögliche Alternative darstellte und ihr im Falle der Annahme durch das Volk die Unterzeichnung verweigerte. Er bezeichnete sie als „Totgeburt" (Fritz, 2002, 15. November), „Kasperletheater" (Hassler, 2002, 22. Oktober) und fragte ironisch, ob bei deren Annahme etwa Bill Gates das Staatsoberhaupt werden solle (Hassler, 2002, 22. Oktober). Zudem behauptete er, dass durch die Friedensinitiative der Staatsgerichtshof zum einzigen Souverän in Liechtenstein werde (Fritz, 2002, 26. Oktober). Die FBP warf den Initianten zudem vor durch die Einreichung kurz vor der Behandlung der Fürsteninitiative im Landtag nur das Verfahren verzögern zu wollen und Verwirrung zu stiften (Frommelt, 2002, 23. Oktober). Der Hauptgrund allerdings wieso die Friedensinitiative nicht zu einer Alternative wurde, war die Aussage des Fürsten auf die Frage, ob er die Friedensinitiative sanktionieren würde. Er antwortete: „Nein, natürlich nicht!" (Fritz, 2002, 26. Oktober). Inwiefern die Stimmbürger diese Aussage als Grund ansahen nicht für die Friedensinitiative zu stimmen, wird durch keine Umfrage geklärt. Von einem rationalen Wähler ist allerdings zu erwarten, dass er seine Stimme nicht für eine Alternative verschwendet, die nicht in Kraft tritt auch wenn sich eine Mehrheit dafür ausspricht. Umso erstaunlicher erscheint, dass die Friedensinitiative dennoch 16.6 % der Stimmen bei der Volksabstimmung erreicht hat. Die Meinungsbildung wurde durch die Unterschriftenverwei-

gerung also unzulässigerweise gestört. Unter dem demokratischen Gesichtspunkt, dass der Wähler seinen Willen frei bilden und äussern soll, ist das höchst problematisch.

Auch die Gruppe derjenigen Personen, welche die Fürsteninitiative abgelehnt haben, wurde Gegenstand eines Konstrukts. Der Fürst hat versucht das Bild in der Bevölkerung aufzubauen, dass die Ablehner der fürstlichen Initiative „**Gegner**“ sind. Folgende Aussage zeigt beispielhaft, wie er versuchte diese Wahrnehmung zu fördern: „Es handelt sich hierbei um Gegner der bestehenden Verfassung, um Gegner unserer bewährten Staatsform und um Gegner der Monarchie. Im Grunde genommen möchten diese Gegner über Art. 112 unsere gesamte Verfassung aus den Angeln heben“ (Fritz, 2002, 7. September). Der Versuch des Komitees der Friedensinitiative mit dem Bild einer drohenden Isolation Liechtensteins in Europa den Entscheidungsgegenstand neu zu definieren, wurde vom Fürsten genutzt um das Bild des Gegners noch zu verstärken. Er bezeichnete es als das Ziel des Vorstosses der Gegner beim Europarat „das Fürstentum Liechtenstein de facto in ein Protektorat des Europarates zu verwandeln“ (Liechtenstein, 2003, 13. Februar). Das Konstrukt des „Gegners der Monarchie“ wurde dadurch erweitert um das Bild des Staatsfeindes. Der Fürst hat es so dargestellt, als wollen die Gegner durch den Europarat Liechtenstein beherrschen. Der Prozess zur Entscheidungsfindung wurde auch durch dieses Konstrukt beeinflusst. Der Stimmbürger konnte sich entschliessen öffentlich gegen den Fürstenvorschlag einzutreten oder auch nur im Bekanntenkreis dagegen zu argumentieren. Er nahm dadurch aber die Bürde auf sich als „Gegner“ angesehen zu werden. Der Prozess wurde durch dieses Bild verzerrt, so dass von einer Beeinträchtigung der Meinungsbildung auszugehen ist.

Die sogenannten Gegner haben dieses Problem eigentlich frühzeitig erkannt. Marcinkowski (2002b) schreibt in einem internen Bericht des DeSe dazu:

Schon dass die Gegner ‚Gegner‘ sein sollen, ist ja lediglich eine perfide Stigmatisierung durch den Fürsten. Die Kritiker der Verfassungsvorschläge haben es aber versäumt ein positives Gegenbild aufzubauen und sich tendenziell eher in die Rolle der Spielverderber gefügt. Eigentlich könnten sich die sog. ‚Gegner‘ ja selbst auch als Befürworter darstellen [...]. In der Kommunikation haben sie es aber versäumt, sich als Befürworter zu ‚konstituieren‘. (S. 4)

Das einzige was viele Gegner immer wieder betont haben, ist, dass sie die Monarchie befürworten. Dieses Bekenntnis nutzte aber nur dem Fürsten. Die Stimmbürger fühlten „sich darin bestätigt, dass die oberste Priorität im Erhalt der Monarchie zu sehen ist und wählen dann das ‚Original‘: den Fürsten und seine Claqueur“ (Marcinkowski, 2002b, S. 4). Das Bild, welches von den Ablehnern der Fürsteninitiative entstand, war, in einem Land indem sich der überwiegende Teil der Bevölkerung zur Monarchie bekennt, sehr negativ und objektiv

falsch. Kein Vertreter des DeSe, des Komitees der Friedensinitiative oder sonst einer Gruppierung hat gefordert die Monarchie abzuschaffen.

### **3.3.4. Verzerrung des Volkswillens**

Die Ausführungen zu der Definition des Entscheidungsgegenstandes haben die Strategien der verschiedenen Parteien klar ersichtlich gemacht. Der Fürst hatte seine ganze Kampagne darauf aufgebaut, durch emotionale Aussagen in der Bevölkerung Angst zu erzeugen und sie unter Druck zu setzen. Das Hauptmittel dazu war seine Ankündigung im Falle der Ablehnung der Fürsteninitiative nach Wien zu ziehen. Er hat diese Strategie bereits sehr früh eingeschlagen und konsequent bis zum Ende der Kampagne weiterverfolgt. Dadurch war er auch der Erste, der den emotionalen Weg eingeschlagen hat, und hatte dadurch eine Art first-mover-advantage: Er hat den Bereich der Emotionalität für sich beansprucht und sich ohne Konkurrenz ausbreiten können, was ihm einen grossen Vorteil gegenüber den anderen Interessengruppen verschaffte. Auch die verschiedenen Themenbereiche, wie Souveränität, Wohlstand, Reputation usw. - die Objekte der Definition des Entscheidungsgegenstandes waren - hatte er als Erster besetzt. Das DeSe hat sich demgegenüber erst gegründet als die Regierungsvorlage im August 2001 angekündigt wurde. Ihre Strategie war es, wie der Name Demokratiesekretariat andeutet, eine Gruppe zu sein, die Betroffenen und Interessierten eine Infrastruktur, ein Sekretariat und Informationen zur Verfügung stellt. Frick bemerkt, dass sie jedoch schnell gemerkt haben, „dass wir auch so was sein müssen wie eine schnelle Eingreiftruppe, damit man dem Fürsten argumentativ etwas entgegen halten kann“ (Interview, 13. Mai 2005). Ihre Gründungsidee haben sie auch als schnelle Eingreiftruppe beibehalten und sind den emotionalen fürstlichen Aussagen argumentativ entgegen getreten. Erst im Verlauf der Kampagne kamen emotionale Elemente dazu. Sie haben jedoch nie ganz auf diese Strategie umgeschwenkt. Sprenger äussert sich im Nachhinein folgendermassen dazu: „Wir waren vielleicht so naiv zu glauben, dass die Argumente wichtiger sind als Emotionen. Wir vom DeSe hatten das Gefühl, dass man der ganzen Sache nur mit Information und Argumentation zuvorkommen kann“ (Interview, 6. Mai 2005). Sie waren damit bei der Definition des Entscheidungsgegenstandes weit weniger erfolgreich als der Fürst, wie die obigen Ausführungen zeigen. Von Anfang an eine emotionale Strategie hat das Komitee der Friedensinitiative verfolgt. In dem unveröffentlichten Bericht zur Kommunikationsstrategie wird diese folgendermassen umschrieben:

Das Ziel, der Bevölkerung einen Alternativvorschlag bieten zu können, ist erreicht worden. Dadurch ist es den Kritikern der Fürstenvorlage gelungen aus der Defensive und dem Reagieren auf die Fürsten- und Regierungspropaganda heraus zu kommen.

[...] Zwischen den zwei Polen Fürsteninitiative und Friedensinitiative ist ein Verbleib bei der geltenden Verfassung wieder zu einer valablen Alternative geworden". (Frick, Marcinkowski & Wohlwend, S. 2)

Dadurch wollten sie „aus dem Lager der Unentschlossenen 5 bis 10 Prozent vom Fürsten wegführen und seine Mehrheit verhindern" (Frick, Marcinkowski & Wohlwend, S. 6). Dabei wurden von Anfang an nicht primär auf rationale Argumente, sondern auf emotionale Aussagen gesetzt.

Schlussendlich haben die wichtigsten beteiligten Gruppierungen alle eine mehr oder weniger emotionale Kampagne geführt. Ziel von allen war es dadurch den Entscheidungsgegenstand in ihrem Sinne zu definieren. Wie aus den obigen Ausführungen zusammenfassend festgehalten werden kann, war der Fürst dabei mit Abstand am erfolgreichsten. Am Wahltag stellte sich für viele Stimmbürger nicht die Frage, ob sie einige Verfassungsartikel ändern wollen oder nicht. Vielmehr ging es um die Frage, ob sie für oder gegen die Monarchie sind. Ob sie die Staatsform, Identität und Souveränität Liechtensteins auf Spiel setzen wollen und ob sie den wirtschaftlichen Erfolg und den Wohlstand weiterhin möchten. Die Fürsteninitiative wurde dabei als diejenige Alternative wahrgenommen, welche die Monarchie, Identität, Staatsform und Souveränität sichert sowie den Wohlstand für die Zukunft sicherstellt. Marcinkowski kommt zum selben Schluss: „Er [der Fürst] deutet den Abstimmungsgegenstand strategisch klug um: Es geht um die Monarchie selbst, darum wo der Fürst in Zukunft wohnen wird" (Marcinkowski, 2004, S. 22). Bei der Betrachtung der Nachbefragung zur Abstimmung kommt ganz eindeutig zum Ausdruck, wie sehr die Definition des Entscheidungsgegenstandes gewirkt hat. Diejenigen Personen, welche sich in der Abstimmung für die Fürsteninitiative ausgesprochen haben, wurden darauf überprüft wie sie den Abstimmungscharakter wahrgenommen haben. 95.3 % gaben an mit ihrer Stimme das Vertrauen gegenüber dem Landesfürsten zum Ausdruck zu bringen. Nur 32.4 % gaben an mit ihrer Stimme für die Änderung einzelner Verfassungsbestimmungen zu sein. Ein fast schon unverschämte geringer Anteil hat also über das abgestimmt, worum es tatsächlich ging. 96.7 % der Befürworter der Fürsteninitiative gaben an, dass das Abstimmungsergebnis gut für die Wirtschaft sei und 79.1 %, dass dadurch die duale Staatsform erhalten bleibe (Liechtensteininstitut, 2003). Diese Umfrageergebnisse zeigen, dass jener Teil der Bevölkerung, welcher die Fürsteninitiative wählte, über den konstruierten Gegenstand abgestimmt hat. Von den Änderungsvorschlägen der beiden Initiativen hatten die Unterstützer der Fürsteninitiative durchwegs markant schlechtere Kenntnisse als diejenigen Personen, welche die Fürsteninitiative ablehnten. Der Argumente Test in der Nachbefragung bringt dies zum Vorschein. Dabei wurde den Befragten jeweils eine Regelung vorgestellt, welche sie eine der beiden Initiativen zuordnen mussten. Die Regelung, dass wenn über die Auslegung



einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen der Staatsgerichtshof entscheidet, konnten 62 % der Unterstützer und 87 % der Ablehner der Fürsteninitiative, richtig der Friedensinitiative zuordnen. Ähnlich sieht es bei vielen anderen Argumenten Tests aus. Die Ablehner der fürstlichen Initiative haben immer bessere Kenntnisse der Initiativen. Die Betrachtung der Umfragen im November 2001 und Januar 2002 bringt zudem zum Vorschein, dass die einzelnen Änderungsvorschläge des Fürsten mehrheitlich abgelehnt wurden und trotzdem mehr Befragte der Fürsteninitiative zustimmen wollten, als sie ablehnen. Gegen das Austrittsrecht der Gemeinden sprachen sich 74 % der Befragten aus (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2001, S. 28), die Ausschaltung des Staatsgerichtshof in Auslegungsfragen der Verfassung wurde von 77 % der Befragten abgelehnt (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2001, S. 29) und die Neugestaltung des Notverordnungsrecht im Sinne des Fürsten von 68 % der Befragten für schlecht befunden (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2001, S. 31). Nur die Neuregelung des Richterernennungsverfahrens und die Schaffung der Möglichkeit, dass der Fürst die Regierung entlassen kann, wurden von mehr Stimmbürger befürwortet als abgelehnt (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2001, S. 27 und S. 32). Trotzdem hätten im Januar 2002 43 % der Befragten der Fürsteninitiative zugestimmt und nur 39 % sie abgelehnt (Demokratiensekretariat Liechtenstein, 2002, S. 19). Es zeigt sich dadurch, dass viele Stimmbürger ihren Abstimmungsentscheid nicht aufgrund ihrer Präferenzen im Bezug auf die Änderungsvorschläge trafen, sondern aufgrund anderer Kriterien. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung entspricht nicht mehr im vollem Umfang dem tatsächlichen Volkswillen.

Wichtige Grundlage für die Definition des Entscheidungsgegenstandes war die Umdeutung des Status Quo. Der Status Quo führt im Normalfall dazu, dass die Neuerungen gegenüber der bestehenden Regelung benachteiligt sind, wie in Abschnitt 3.3.1. gezeigt wurde. Der Fürst hat es durch die Definition des Entscheidungsgegenstandes geschafft den tatsächlichen Status Quo, d.h. die 21er Verfassung, als Alternative auszuschalten und seinen eigenen Initiativvorschlag als konstruierten Status Quo darzustellen. Wie er dies erreicht hat, wurde in Abschnitt 3.3.3. bereits dargelegt. Beispielhaft wird an dieser Stelle dennoch nochmals ein Zitat des Fürsten angeführt, welches zeigt, mit was für einer Art von Aussagen er dies erreicht hat: „Es ist ganz wichtig zu verstehen, dass ein Fürstentum Liechtenstein so wie wir es heute haben, für das Fürstenhaus nur mit einer geänderten Verfassung im Sinne unserer Verfassungsinitiative möglich ist“ (Fritz, 2002 15. November). Mit Aussagen wie dieser und der medialen Verstärkung durch die Landeszeitungen, hat es der Fürst geschafft, dass alle Stimmbürger, welche die Grundhaltung „Im Zweifelsfalle für den Status Quo“ hatten, seine Initiative unterstützten.

Unter demokratischen Gesichtspunkten ist die Umdeutung des Status Quo und die Definition des Entscheidungsgegenstandes extrem problematisch. Grund ist, dass die freie Willensbildung und -äusserung verzerrt wird, wenn die Stimmbürger sich nicht mit dem Tatsächlichen, sondern einem konstruierten Gegenstand befassen. Es ist in Liechtenstein damit genau jene Situation eingetreten, die Kirchgässner als Gefahr für die Demokratie darstellt: „Die Bürger konsumieren auch in der direkten Demokratie meist aufbereitete Information. Wenn also eine Seite in der Lage ist, diese in ihrem Sinne zu beeinflussen, kann es vorkommen, dass diejenige Seite mit den falschen Argumenten obsiegt, d.h. der Entscheidung widerspiegelt nicht die Präferenzen der Bürger" (S. 69). Marcinkowski (2002a) befasste sich in seiner Analyse der Umfrageergebnisse von November 2001 und Januar 2002 mit der Frage, welcher Anteil der Bevölkerung ihre Willensbildung ausschliesslich auf den konstruierten Entscheidungsgegenstand des Fürsten abstellte. Er kommt zum Schluss, dass man bei einem knappen Viertel der Stimmbürger davon ausgehen muss. Er führt dazu aus, dass

31.5 % der Befragten angeben, dass sie die blosse Vorstellung, der Landesfürst könne einmal nicht mehr in Schloss Vaduz residieren für ‚bedrohlich‘ halten. [...] Mehr als Dreiviertel derjenigen Befragten, die sich von diesem Szenario bedroht fühlen, haben die Absicht, für die Verfassungsvorschläge [des Fürsten] zu stimmen. [...] Das heisst: Die Wegzugsdrohung ist derzeit für eine beträchtliche Minderheit von bis zu 20 % eines der stärksten Motive ihrer Stimmabsicht. (S. 1)

Die Willensbildung bei knapp einem Viertel der Stimmbürger scheint also durch den Fürsten stark beeinflusst geworden zu sein.

### **3.4. Käuflichkeit des Volkswillens**

In der Literatur zur direkten Demokratie wird immer wieder das Problem angesprochen, dass Interessengruppen versuchen den Volkswillen zu kaufen. Die Frage dahinter ist, inwiefern eine Interessengruppe mit grossem finanziellen Einsatz das Abstimmungsresultat in ihrem Sinne zu beeinflussen kann. Als Voraussetzung dafür wird die „Vorbestimmtheit (Prädisposition) der Meinungen der Stimmbürger zu einer Vorlage und die Komplexität des Abstimmungsgegenstandes" genannt (Besson, S. 106). Bei komplexen und abstrakten Vorlagen, zu denen sich die Bürger am Anfang des direktdemokratischen Prozesses noch keine Meinung gebildet haben, besteht die Gefahr der Käuflichkeit des Abstimmungsresultates. Unter demokratischen Gesichtspunkten ist dies höchst problematisch, weil die Chancengleichheit nicht mehr sichergestellt ist, wenn eine Gruppe durch ihre finanziellen Mittel eine mächtigere Stimme hat als der Durchschnittsbürger oder die Gegenseite. Mit Geld

kann man Werbungen und Inserate schalten, Informationsbroschüren drucken oder Plakat-kampagnen durchführen. Dadurch kann man seiner Meinung mehr Gehör verschaffen und die Öffentlichkeit nimmt eine Seite viel stärker wahr als die andere und verwendet deshalb eher deren Argumente zur Willensbildung. Die Bürger sind dadurch beeinflussbar, d.h. die Meinungsbildung ist nicht mehr frei, so wie sie es in einem idealen demokratischen Prozess sein sollte. Cronin führt dazu aus: „Yet evidence appears to be growing that these same procedures are vulnerable to well-financed, slick campaigns that may erode voters' faith in the democratic process" (S. 99). In den USA wurden Studien durchgeführt, die zeigen sollten, ob Abstimmungsergebnisse gekauft werden können. Cronin fasst diese Studien folgendermassen zusammen: „Money is, other things being equal, the single most important factor determining direct legislation outcomes. Well-financed measures enjoy a significantly greater chance of winning than do those that are poorly financed" (S. 215). In Kalifornien gewann beispielsweise in 78 % der Abstimmungen diejenige Seite, die mehr Geld ausgegeben hat (Cronin, S. 112). Allerdings ist wichtig anzumerken, dass Geld nur ein Faktor unter mehreren ist, die das Abstimmungsergebnis beeinflussen können. Jedoch einer der Wichtigsten und Problematischsten unter demokratischen Gesichtspunkten.

Die Situation in Liechtenstein erfüllt zu Beginn der Meinungsbildungsphase<sup>2</sup> die Voraussetzungen, dass Geld einen Einfluss auf den Volkswillen ausüben könnte. Der Gegenstand war äusserst komplex und kam den meisten Bürgern bis zur Abstimmung abstrakt vor. Es ist schwer für den Durchschnittsbürger sich vorzustellen, was ein Verfassungsartikel genau bedeutet, geschweige denn was für Auswirkungen seine Änderung auf den Staat, die Politik und sein Leben hat. Hinzu kommt, dass diese Auswirkungen im Voraus meist nicht einmal für Experten klar sind. Der Grossteil der Stimmbürger hatte zudem zu Beginn der Meinungsbildungsphase keine bestehenden Präferenzen. Erst dadurch war es auch möglich den Entscheidungsgegenstand zu definieren, wie es im vorhergehenden Abschnitt beschrieben wurde. Es lohnt sich also einen Blick auf die finanziellen Ressourcen des Fürsten, des DeSe und des Komitees der Friedensinitiative zu werfen. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten die Ausgaben zu erfassen. Entweder werden sie von den Beteiligten offen gelegt oder man muss sie indirekt schätzen, beispielsweise über die Inseratflächen. Die zweitgenannte Methode ist für diese Arbeit nicht möglich, weil sie viel zu aufwändig wäre. Die Offenlegung der Ausgaben für eine Kampagne ist in Liechtenstein nicht vorgeschrieben und wird deshalb normalerweise auch nicht gemacht. Die Ausnahme dieser Regel bildet das

---

<sup>2</sup> Der Beginn der Meinungsbildungsphase fiel in Liechtenstein nicht zusammen mit dem Anfang der Kampagnenphase. Vermutlich wurde erstmals intensiv über die Verfassungsänderung in der Bevölkerung diskutiert, als der Fürst das „rote Büchlein“ im Jahr 2000 als Informationsbroschüre an alle Haushalte sandte. Zu diesem Zeitpunkt hat dann auch die Meinungsbildungsphase begonnen.

DeSe. Nach Angaben von Peter Sprenger hat das DeSe und das Komitee der Friedensinitiative zusammen etwa eine halbe Million Franken ausgegeben, um die Kampagne zu planen und durchzuführen. Diese Mittel wurden zum einen von den Beteiligten selbst und zum anderen durch Spenden aufgebracht (Interview, 6. Mai 2005). Der Fürst hat sich bisher nicht dazu geäußert, was ihn seine Kampagne gekostet hat. Die einzigen Informationen, die dieser Arbeit zur Verfügung stehen, sind Schätzungen von Vertretern des DeSe und sind deshalb mit Vorsicht zu geniessen. Peter Sprenger schätzt, dass der Fürst bis zu drei Millionen Franken für seine Kampagne ausgegeben hat (Interview, 6. Mai 2005). Mario Frick geht von etwas weniger aus, wobei auch er es als wahrscheinlich erachtet, dass der Fürst mehr als eine Million Franken zur Verfügung hatte. Jedoch führt er hinzu, dass seiner Meinung nach das Geld nicht so wichtig war, wie die Emotionen (Interview, 13. Mai 2005), d.h. die Umdeutung des Entscheidungsgegenstandes. Allerdings ist das Geld nicht ein Faktor neben der Umdeutung des Entscheidungsgegenstandes, sondern ein Faktor, der die Redefinition erst ermöglicht hat. Nur wer genügend Mittel aufbringen kann, um von einem genügend grossen Teil der Bevölkerung wahrgenommen zu werden, ist in der Lage die Abstimmungsfrage zu beeinflussen. Der Fürst mit zwei bis sechs Mal so grossen finanziellen Ressourcen war deshalb im Vorteil.

### **3.5. Probleme mit Slogans**

In diesem Abschnitt wird betrachtet, was für Probleme im Zusammenhang mit Slogans entstehen können, die in Inseraten, Plakaten oder Werbungen verwendet werden. Dabei stellt sich die Frage, was für eine Wirkung die Slogans auf den Wahlentscheid der Bürger haben. Bevor auf die Wirkung von Slogans eingegangen wird, wird an dieser Stelle anhand des Begriffes des politischen Marketings eine Brücke geschlagen zu den Ausführungen zur Definition des Entscheidungsgegenstandes. Gemeint ist mit politischem Marketing ein

Führungskonzept politischer Akteure, das durch Analyse, Planung, Realisierung und Kontrolle den Zielen einer Gruppe durch den Gewinn von Wählerstimmen zum Erfolg verhilft. Dazu ist ein koordinierter Einsatz der Mittel im Hinblick auf die Zielerreichung erforderlich. Entweder wird das Produkt den KäuferInnen-Wünschen angepasst oder aber deren Präferenzen werden soweit modelliert, dass das fertige Produkt akzeptiert wird. (Longchamp, 1991 zit. in Besson, S. 101)

Das politische Marketing zielt, genau wie das Konzept der Definition des Entscheidungsgegenstandes, darauf ab die Präferenzen der Bürger zu beeinflussen. Betont wird dabei der koordinierte Mitteleinsatz. In den Ausführungen zur Umdeutung des Entscheidungsgegen-

standes wurde auf die Medien, mit denen die Konstrukte angeregt und aufgebaut werden, nicht eingegangen. Das wird an dieser Stelle teilweise nachgeholt.

Ein Mittel um ein Konstrukt der Bevölkerung zu kommunizieren, sind Inserate und Plakate mit kurzen prägnanten Slogans. Lupia und Johnston haben zu der Frage der Wirkung von Slogans umfangreiche Studien durchgeführt. Sie messen den Slogans eine grosse Bedeutung für die Willensbildung der Stimmbürger zu: „In addition to lacking information, voters commonly substitute simple, potentially misleading cues for the information they lack“ (S. 194). Für nahezu alle Entscheide werden komplexe Sachfragen von den Menschen in simple Kategorien eingeordnet, um später einfacher einen Entscheid fällen zu können (Lupia & Johnston, S. 202). Wenn die Wähler ihr Stimmverhalten so stark auf Schlagworte abstellen, werden sie sehr anfällig für Beeinflussung durch diejenigen Personen und Gruppen, die Stichworte und Slogans in der Öffentlichkeit präsentieren können. Lupia und Johnston kommen deshalb zum Schluss, dass „if used incorrectly, reliance on short cuts can lead to grave errors“ (S. 196). Fehler insofern, dass Bürger einen Stimmentscheid fällen, der nicht ihren eigentlichen Präferenzen entspricht. Am stärksten machen das gemäss Schmidt (1989) Abstimmungsslogans, die „encourage people to vote for something they already believe in“ (S. 201). Wie bei der Definition des Entscheidungsgegenstandes haben auch Slogans eine besonders starke Wirkung, wenn sie auf bestehende Werte und Identitäten rekurrieren. Besonders häufig werden Slogans in Inseraten, auf Plakaten und in Werbespots verwendet. Deshalb liegt „eine Besonderheit von ‚traditionellen‘ Kampagnen mit Strassenplakaten [...] darin, dass solchen Plakaten - als einziges Informationsmedium - eher eine desinformative Wirkung auf die Stimmbürger zukommt“ (Besson, S. 288). Neben den Slogans werden in Inseraten und auf Plakaten vielfach Bilder verwendet. „Bilder haben eine hohe Suggestivkraft und wirken stark auf der emotionalen Ebene“ (Besson, S. 302 f.). Die rationale Meinungsbildung aufgrund von Argumenten und sachlicher Information wird dadurch nicht gefördert. Dem Ideal einer Demokratie mit Stimmbürgern, die ihren Stimmentscheid auf der Grundlage von einem rationalen Vergleich der eigenen Präferenzen mit der vorgeschlagenen Regelung fällen oder noch besser im Sinne des Gemeinwohls, entspricht dies nicht.

Die Inserate und Plakate, die in den Kampagnen in Liechtenstein verwendet wurden, bestätigen die Probleme, die oben ausgeführt wurden. Der Fürst und seine Supporter schalteten Inserate mit Slogans wie „Ja zur Fürstenfamilie“, „Stimmen Sie für das Fürstentum Liechtenstein“ oder „Auf diese Familie können wir stolz sein - unterstützen wir sie in der Volksabstimmung“. Der Höhepunkt stellte ein ganzseitiges Inserat in den beiden Landeszeitungen dar, indem kein einziges Mal das Wort Verfassung vorkam, obwohl es bei der Abstimmung eigentlich um deren Änderung ging. Der Fürst arbeitete auch stark mit Bildern.

Kurz vor der Abstimmung wurden Inserate geschaltet, auf denen das Schloss Vaduz wegretuschiert wurde, um zu suggerieren, dass nichts mehr so sein wird wie früher, wenn die Fürsteninitiative nicht angenommen wird. Die Plakat- und Inseratekampagne des Komitees der Friedensinitiative ist derjenigen des Fürsten in nichts nachgestanden. Sie verwendeten Slogans wie „Ihr macht's für eure Kinder - Stimmt für die Friedensinitiative“, „Ja zu den fürstlichen Anliegen“ oder „Dualismus weiterhin erfolgreich leben“. In dem unveröffentlichten Bericht zur Kommunikationsstrategie heisst es auch: „Kommunikativ werden mit wenig emotional positiv besetzten Aussagen die Vorteile der Friedensinitiative erläutert“ (Frick, Marcinkowski & Wohlwend, S. 6). Die Betonung liegt dabei aber eher auf „emotionalen Aussagen“ und weniger auf „erläutern“. Zur Information der Bürger haben solche Slogans sicherlich nicht beigetragen, sondern vielmehr zur Verwirrung über die tatsächliche Abstimmungsfrage und zur Definition des Entscheidungsgegenstandes. Der freien und rationalen Meinungsbildung haben sie dadurch geschadet.

### **3.6. Schlechte Diskursqualität**

Ein letztes Element der Kampagnenphase, welches Grund für einen unter demokratischen Gesichtspunkten problematischen Prozess sein kann, ist die Art und Weise des Diskurses zwischen den beteiligten Gruppen. Bevor darauf eingegangen wird, wie die Diskursqualität in Liechtenstein während der Kampagnenphase zu beurteilen ist, wird die Brille vorgestellt, mit der dieser Aspekt betrachtet wird. Es handelt sich hierbei um das Konzept der deliberativen Demokratie. Chambers (2001) beschreibt es folgendermassen: „Deliberative democracy focuses on the communicative process of opinion and will-formation that precede voting. Theorists of deliberative democracy are interested in how deliberation shapes preferences, moderates self-interest, mediates differences, produces reasonable opinion and policy, and potentially leads to consensus“ (S. 231). Daraus ergeben sich vier Anforderungen, damit ein Prozess deliberativ sein kann. Als erstes erfordert Deliberation, dass der Bürger gut genug informiert ist über die vorgeschlagene Regelung (Chambers, S. 233). Im Abschnitt 3.2. wurde dargelegt, dass man davon bei einem Grossteil der Stimmbürger in Liechtenstein nicht ausgehen kann. Als zweites erfordert ein deliberativer Prozess, dass mit den Informationen überlegt und rational umgegangen wird und nicht emotional darauf reagiert wird. Chambers führt aus, dass die Akteure deshalb am besten diskursiver und nicht strategischer Natur sein sollten: „Strategic actors, although willing to compromise, are essentially interested in maximizing their outcome in a world which they believe is populated by others with the same interest. [...] Diskursive actors are interested in persuading others and so finding solutions to public problems that are

acceptable to all" (S. 236). Der ideale Akteur ist demnach vernünftig, d.h. er achtet neben den guten Argumenten auch auf die Sichtweise des Gegenübers, um dadurch eine gemeinsame Lösung finden zu können. In Liechtenstein ist der Grossteil der Akteure strategisch. Die Ausführungen in Abschnitt 3.3.4. zu der Strategie des Fürsten, des DeSe und des Komitees der Friedensinitiative zeigen, dass meist versucht wurde mit einer emotionalen Kampagne den Entscheidungsgegenstand zu verändern. Das dritte Kriterium für einen deliberativen Prozess ist, dass jedermann in der Lage ist seine Sichtweise in der Öffentlichkeit darzulegen. In der Minimalausführung bedeutet das für Chambers, dass die freie Meinungsäusserung und die Grundrechte geschützt sein müssen (S. 235). Darüber hinaus gehört aber auch dazu, dass keine Gruppe übermässige Vorteile und Privilegien im direktdemokratischen Prozess geniesst und deren Behauptungen einem öffentlichen Test unterzogen werden. Obwohl der Fürst faktisch sehr viel mehr Macht hat, wie in Abschnitt 2.5. dargelegt wurde, wurden dessen Behauptungen in der öffentlichen Diskussion zur Genüge in Frage gestellt. Als vierte und letzte Anforderung an einen deliberativen Prozess ist die Offenheit der Akteure zu nennen. Offenheit erfordert für Chambers, dass „one's preferences must be revisable in light of discussion, debate, and new information" (S. 233). Dadurch werden die Präferenzen der Individuen oder Gruppen einem öffentlichen Test unterzogen. In der Debatte können die Bürger ihre Eigenen und die Argumente der Anderen überprüfen. Argumente im Stil von „this benefits me but no one else" versagen dann ebenso, wie Positionen für die es keine generalisierbare Gründe gibt (Chambers, S. 233). Ziel dieser Art des Dialoges kann es nicht sein, dass am Schluss alle die gleichen Präferenzen oder Vorstellungen haben, aber dass eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann. Dazu ist die Art und Weise des Diskurses, d.h. wie miteinander umgegangen wird im Gespräch, entscheidend.

Der Test von Präferenzen in der öffentlichen Diskussion „is particularly important in constitutional debate where we do not want citizens to approach questions of fundamental law and rights from a exclusively private or selfish perspective" (Chambers, S. 234). Denn die Verfassung beinhaltet die Grundregeln des politischen Systems und soll den gesellschaftlichen Grundkonsens darstellen. Dazu ist es unbedingt nötig, dass der Prozess zur Schaffung einer Verfassung dazu führt, dass ein Grundkonsens in der Bevölkerung über die neuen Verfassungsregelungen entsteht. Ein solcher Grundkonsens kann aber kaum durch eine einfache Mehrheit in einer Abstimmung erreicht werden, sondern erfordert idealerweise die Zustimmung aller. In der Realität ist ein Konsens aber illusorisch. Zumindest eine qualifizierte Mehrheit sollte aber erreicht werden. Bei der Betrachtung des Diskurses mit der deliberativen Brille gehen die demokratischen Anforderungen an den Prozess somit weiter als in den bisherigen Ausführungen, in denen unter einem demokratischen Entscheid immer

ein Mehrheitsentscheid verstanden wurde. Die Forderung eines Grundkonsenses ist nicht nur eine rein demokratisch philosophische Idee, sondern in der Bevölkerung verankert, wie das Beispiel Liechtenstein zeigt. In der Umfrage vom November 2001 gaben 56 % der Befragten an, dass sie wünschen, dass Fürst und Landtag solange weiter verhandeln, bis ein Kompromiss erreicht worden ist, mit dem alle einverstanden sind (Demokratiesekretariat Liechtenstein, 2001, S. 37).

Nach der Darstellung der deliberativen Demokratie als Konzept wird untersucht, inwiefern der Diskurs in Liechtenstein diesen Ansprüchen gerecht werden kann. Dazu werden die zwei Hauptkriterien für einen guten deliberativen Prozess betrachtet, wie sie oben dargestellt wurden. Zum einen, ob mit Argumenten versucht wird zu überzeugen und zum anderen, ob dabei die Akteure im Diskurs aufeinander eingehen, um zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen. Zuerst wird der Frage nach der Verwendung von Argumenten nachgegangen. Marcinkowski (2004) hat mit einer Medienanalyse versucht herauszufinden, wie stark die Interessengruppen mit Argumenten gearbeitet haben. Er kommt zum Schluss, dass nur 70 % der Aussagen in den Medien mit Argumenten versehen wurden und deshalb von einem Austausch von Argumenten nicht die Rede sein kann (S. 15 f.). Bei der qualitativen Betrachtung des Diskurses fallen noch andere Faktoren auf, die darauf hinweisen. Als erstes die persönlichen Angriffe, welche sachliche Argumente verdrängten. Insbesondere der Fürst und seine Anhänger haben sich dabei nicht zurückgehalten. Diejenigen Personen, welche die Fürsteninitiative ablehnten, wurden vom Fürsten indirekt als Lügner bezeichnet (vgl. „Interview mit S.D. Fürst Hans-Adam II.“, 2003, 7. Februar). Der Höhepunkt der Beleidigungen stellte die folgende Aussage des Fürsten dar:

Mein Vater musste sich am Anfang seiner Regierungszeit auch mit Gruppen auseinandersetzen, welche die Monarchie abgelehnt haben und sich damals für einen Anschluss an das Dritte Reich einsetzten. Nach dem zweiten Weltkrieg war längere Zeit Ruhe, aber dann haben sich die monarchiekritischen Gruppen unter anderen Vorzeichen neu organisiert. („Hans-Adam II.: Volksabstimmung soll Verfassungsstreit lösen“, 2002, 25. August)

Der Fürst setzte seine Gegner mit den Liechtensteiner Nazis gleich, was grosse Empörung auslöste. Die persönlichen Angriffe fanden auch in einer grossen Zahl von Drohbriefen Niederschlag. Sprenger (Interview, 6. Mai) äussert sich dahingehend, dass er in seiner ganzen politischen Karriere nie auch nur annähernd so viele Drohbriefe erhielt, wie während dem direktdemokratischen Prozess zur neuen Verfassung. Makabrer Höhepunkt war, dass vor dem Büro von Mario Frick eine abgeschnittene Schweineschnauze lag. Als zweiter Faktor, der nicht für einen Austausch von Argumenten zwischen allen beteiligten Gruppen spricht, sind die sogenannten Geheimverhandlungen zu nennen. Nur eine elitäre Gruppe von Wirt-



schaftsführern und einige Politiker sowie Vertreter des Fürstenhauses nahmen daran teil. Die Öffentlichkeit und der Grossteil der Politiker wurden davon ausgeschlossen und deren Argumente nicht angehört. Als drittes ist die Definition des Entscheidungsgegenstandes zu nennen, der eine argumentative Debatte verhinderte. Dadurch, dass es in der Wahrnehmung der Bevölkerung um die Beibehaltung der Monarchie, der Liechtensteiner Identität und die Sicherung des Wohlstandes ging, wurden die falschen Argumente diskutiert. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Fürst keinen Respekt vor seinen Konkurrenten hatte, d.h. „er akzeptiert die Gegner seiner Verfassungsinitiative nicht als legitime politische Konkurrenten" (Marcinkowski, 2004, S. 21). Zum anderen hat er auch keinen Respekt vor den Anliegen seiner Konkurrenten. Das zeigt sich beispielsweise darin, dass er die Friedensinitiative als „Totgeburt" bezeichnet, obwohl sie gültig zustande gekommen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist nicht zu erwarten, dass er mit Argumenten operiert.

Das zweite Kriterium für einen guten deliberativen Prozess ist, dass die Akteure aufeinander eingehen, um dadurch zu einer gemeinsamen Lösung zu gelangen. Marcinkowski (2004) fand in seiner quantitativen Analyse des Diskursverhaltens heraus, dass 73 % der Äusserungen direkt oder indirekt an einen Adressaten gerichtet waren und damit zur quasi interaktiven Kommunikation aufforderten. Allerdings sagt dies noch nicht, dass man auf die Argumente des Anderen eingegangen ist (S. 17 f.). Es gibt einige qualitative Hinweise, dass dies nicht der Fall war. Zum einen die „end of talks“ Ankündigungen des Fürsten und seiner Anhänger. Gemeint sind Aussagen wie „Ich denke, wir müssen uns einfach mal entscheiden" (Frommelt, 2002, 22. August), „Ich erhoffe mir eine rasche Abstimmung" (Frommelt, 2002, 23. Oktober) oder „Jetzt ist einfach der Zeitpunkt für eine Entscheidung gekommen" (Frommelt, 2002, 3. August). Dadurch wird signalisiert, dass man nicht weiter diskutieren will, sondern den aktuellen Vorschlag ungeändert durchbringen möchte. Die meisten dieser „end of talks“ Ankündigungen wurden gemacht, nachdem der Initiativtext des Fürsten erst einige Wochen publik war, also nicht erst nach intensiven Gesprächen. Zum anderen weist auch die Haltung des Fürsten im Bezug auf kontradiktorische Veranstaltungen darauf hin, dass er nicht daran interessiert war auf andere Argumente einzugehen. Marcinkowski (2004) erkennt das Problem auch und führt aus, dass durch die Weigerung des Fürsten an öffentlichen Diskussionen mit Gegnern seiner Initiative teilzunehmen, die Qualität der Diskussion insofern zerstört wurde, als dass es die Interaktivität der Kommunikation verhinderte (S. 20).

Der Diskurs in Liechtenstein ist zusammenfassend als deliberativ schlecht zu bezeichnen. Es wurde nur teilweise mit Argumenten gearbeitet und die Akteure gingen nicht in dem Masse aufeinander ein, wie es nötig gewesen wäre, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Vielmehr ist der Diskurs gekennzeichnet von persönlichen Beleidigungen und einer

diskussionsverweigernden Haltung von Seiten des Fürsten. Ein Prozess indem die Stimmbürger ihre Meinung aufgrund von rationalen Argumenten bilden können, damit der Entscheidung ihren Präferenzen entspricht, wurde dadurch verhindert.

Chambers geht davon aus, dass in allen direktdemokratischen Verfahren ein solches Diskursklima entsteht, dass Liechtenstein also keine Ausnahme darstellt, sondern eher die Regel bestätigt:

Referendums tend to undermine deliberation. They do this for two reasons. The first is that they introduce an extrem form of majoritarianism [...]. Second, referendums often present the voter with the image of inflexibility (debate cannot alter the framing of the question) and irreversibility (constitutional proposals are entrenched outside the ongoing iterative process of normal politics). (S. 231 f.)

Der zweite Grund wurde bereits im Abschnitt 2.3. diskutiert, als argumentiert wurde, dass aufgrund der Unabänderbarkeit der Frage (inflexibility) und dadurch dass der Prozess zu einer Volksabstimmung nicht abgebrochen werden kann (irreversibility), in einer Initiative Maximalforderungen aufgestellt werden. Den erstgenannte Grund erklärt Chambers folgendermassen: „My argument ist that the prospect of a majority win affects the type of reasons participants are likely to appeal to in debate and this in turn affects the functions of publicity and integration" (S. 240 f.). Sobald eine Gruppe eine Mehrheit der Stimmbürger hinter sich vermutet, wird sie nicht mehr versuchen die Sichtweise der anderen Interessengruppen zu verstehen, geschweige denn eine kooperative Lösung suchen. Aber auch Minderheiten verlieren Anreize mit Argumenten zu operieren, wenn diese von der Gegenseite nicht aufgenommen werden. Das Ergebnis ist, dass „once a referendum is called or even knowing that the conversation will end in a referendum diminishes the sense that what one has to say count for something" (Chambers, S. 241 f.). Am Schluss resultiert daraus eine Gesprächskultur, in der die Teilnehmer nur mehr negative und aggressive Äusserungen machen. Zum einen ist die Initiative oder „the constitutional referendum [...] an appropriate instrument for establishing a constitutional system of government based upon popular consent" (Galligan, 2001, S. 111). Zum anderen führt die Aussicht auf einen Mehrheitsentscheid zu einer schlechten Gesprächskultur, die nicht mehr sicherstellen kann, dass das Ergebnis gut ist, d.h. den Präferenzen der Mehrheit oder noch besser den Präferenzen aller entspricht.

## Abschliessende Bemerkungen

Abschliessend wird nochmals zusammengefasst zu was für einem Ergebnis die Betrachtung des direktdemokratischen Prozesses zur Verfassungsänderung in Liechtenstein führt. Ausgangspunkt war die Frage nach der demokratischen Qualität einer Volksabstimmung. In der populären Vorstellung ist eine Volksabstimmung dann demokratisch, wenn diejenige Alternative umgesetzt wird, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Je grösser die Mehrheit in einer freien und geheimen Abstimmung, desto demokratischer legitimierter das Ergebnis. Ganz so einfach ist diese Frage allerdings nicht zu beantworten. Im Prozess vor der Abstimmung können Faktoren auftauchen, die dazu führen, dass die Stimmbürger ihre Meinung nicht frei bilden oder äussern können und die Akzeptanz des Ergebnisses leidet. Wenn dies in einem grösseren Umfang auftritt, entspricht das Ergebnis der Abstimmung nicht mehr den Präferenzen der Bevölkerungsmehrheit und ist damit undemokratisch.

Bei der Betrachtung der Initiierungsphase haben sich einige problematische Faktoren gezeigt. Als erstes ist zu nennen, dass der Fürst als Staatsoberhaupt eine Volksinitiative lancieren konnte. In dem Liechtensteiner System der Mischverfassung wurde dieses Instrument für das Volk und nicht für das monarchische Element geschaffen. Aus demokratischer Sicht ist dies insofern ein Problem, als dass die Akzeptanz des Ergebnisses unter der unrechtmässigen Auslösung des Verfahrens leidet und dadurch die Stabilität des Systems bedroht wird. Als zweites Problem wurde dargestellt, dass mit Initiativen meist Maximalforderungen transportiert werden. Ein Ergebnis, welches die Präferenzen der Mehrheit abbildet, kann aber nie eine radikale Regelung sein. Es ist demnach fraglich ob mit der Fürsten- und Friedensinitiative überhaupt Regelungen vorgeschlagen wurden, die potentiell dem Willen der Mehrheit entsprechen können. Als dritter Faktor ist die konfliktverschärfende Wirkung einer Initiative zu nennen. Die Akzeptanz des Prozesses sinkt dadurch, genau wie bei dessen unrechtmässiger Auslösung, weil die unterlegene Minderheit das Verfahren als unfair empfindet. Viertens können bei der Unterschriftensammlung Probleme auftreten. Sie führen dazu, dass die Bürger mit ihrer Unterschrift teilweise nicht ihre wahren Präferenzen ausdrücken. Im schlimmsten Fall kommen dadurch Vorlagen vor das Volk, die nicht einmal den Präferenzen einer ausreichend grossen Minderheit entsprechen. Sowohl bei der Fürsten- als auch der Friedensinitiative war dies nicht der Fall.

Im Kapitel zur Kampagnenphase tauchen Faktoren auf, die viel stärker als diejenigen in der Initiierungsphase zu einem undemokratischen Ergebnis beigetragen haben. Das grösste Problem stellt die Definition des Entscheidungsgegenstandes dar. Sowohl der Fürst als auch das DeSe und das Komitee der Friedensinitiative haben versucht die Abstimmungsfrage in der Wahrnehmung der Bevölkerung zu verändern, um ihrer Initiative eine Mehrheit

zu verschaffen. Der Fürst war dabei am erfolgreichsten. So stellte sich für viele Stimmbürger nicht mehr die Frage, ob sie eine Partialrevision der Verfassung wünschen, sondern ob sie für oder gegen die Monarchie sind. Ob sie die Staatsform, ihre Identität und die Souveränität Liechtensteins beibehalten wollen und ob sie weiterhin in Wohlstand leben möchten. Sicherstellen konnte dies in der Wahrnehmung vieler nur die Annahme der Fürsteninitiative. Dadurch bildeten sich die Stimmbürger eine Meinung zu einer falschen Frage und das Ergebnis der Abstimmung entspricht nicht mehr zwangsläufig den Präferenzen der Mehrheit im Bezug auf den tatsächlichen Gegenstand. In Liechtenstein ist das bei so vielen Stimmbürgern der Fall, dass massive Zweifel entstehen, ob das Ergebnis demokratisch ist. Ein weiteres Problem ist die Käuflichkeit des Volkswillens. Im Fall Liechtenstein ist dieses Problem aber nur von nachrangiger Bedeutung. Das Problem der Verwendung von Slogans wird durch die Kampagnen in Liechtenstein bestätigt. Viele Stimmbürger bilden ihren Stimmentcheid aufgrund von Schlagworten. Damit können aber niemals genug Informationen über den Gegenstand transportiert werden und es ist nicht sichergestellt, dass das Resultat den Präferenzen der Mehrheit entspricht. Als letzter Faktor wurde die Diskursqualität in Liechtenstein betrachtet. Diese ist gekennzeichnet durch persönliche Beleidigungen und einer diskussionsverweigernden Haltung des Fürsten. Dadurch wird ein Diskurs verhindert, indem die Bürger aufgrund von rationalen Argumenten ihre Meinung bilden können. Es ist nicht sichergestellt, dass das Ergebnis ihren tatsächlichen Wünschen entspricht.

Insgesamt tauchen im Prozess im Vorfeld der Abstimmung über die Verfassungsvorschläge in Liechtenstein viele Faktoren auf, die dazu führen, dass das Ergebnis nicht unbedingt dem tatsächlichen Willen der Mehrheit entspricht. Hervorzuheben ist dabei die Umdeutung des Abstimmungsgegenstandes durch den Fürsten, ohne die eine solche Schlussfolgerung nicht möglich wäre. Allerdings gibt es solche Faktoren auch in den meisten anderen direktdemokratischen Prozessen. Dass deshalb alle als undemokratisch zu bezeichnen sind, wäre eine voreilige Schlussfolgerung. In Liechtenstein wurde aber die Grenze des Verträglichen überschritten, weil die Faktoren sich summierten und in ihrem Gewicht den Prozess viel zu stark belasteten. Die weit verbreitete Annahme, dass das Ergebnis einer Volksabstimmung allein deshalb demokratisch ist, weil es die Mehrheit der Stimmen erhält, stimmt somit bei der Abstimmung über die Verfassungsänderung nicht. Auch der Prozess im Vorfeld der Abstimmung muss so ausgestaltet werden, dass die Faktoren nicht auftreten, welche das Ergebnis in Liechtenstein als eher undemokratisch erscheinen lassen.

## Literaturverzeichnis

- Besson, M. (2003). *Behördliche Information vor Volksabstimmungen. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die freie Willensbildung der Stimmberechtigten in Bund und Kantonen*. Bern: Stämpfli.
- Buchbinder, S. & Weisshaupt, M. (2004). *Das Bild des Fürsten. Zur Problemstellung von Fürstenhaus und Staatskörper in der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein*. [Sonderdruck aus dem Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Band 103]. (Erhältlich bei Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Messinastrasse 5, 9495 Triesen).
- Budge, I. (1996). *The New Challenge of Direct Democracy*. Cambridge: Polity Press.
- Chambers, S. (2001). Constitutional Referendums and Democratic Deliberation. In: Mendelson, M. & Parkin, A. (Hrsg.). *Referendum Democracy. Citizens, Elites and Deliberation in Referendum Campaigns*. New York: Palgrave. S. 231-255.
- Cronin, T. (1989). *Direct Democracy. The Politics of Initiative, Referendum, and Recall*. London: Harvard University Press.
- Demokratiesekretariat Liechtenstein. (2001). [Bevölkerungsbefragung zur Einstellung zu Fürst und Verfassung]. Unveröffentlichte Rohdaten.
- Demokratiesekretariat Liechtenstein. (2002). [Nachbefragung der Bevölkerung zur Einstellung zu Fürst und Verfassung]. Unveröffentlichte Rohdaten.
- Frick, E., Marcinkowski, F. & Wohlwend, S. (2003). *Volksinitiative für Verfassungsfrieden. Kommunikationsstrategie Januar bis März 2003*. Unveröffentlichtes Manuskript
- Galligan, B. (2001). Amending Constitutions through the Referendum Device. In: Mendelson, M. & Parkin, A. (Hrsg.). *Referendum Democracy. Citizens, Elites and Deliberation in Referendum Campaigns*. New York: Palgrave. S. 109-124.
- Geiger, P. (2002). Liechtenstein: <<... ein Völklein vorstellen>>. In: Bosshart-Pfluger, C., Jung, J. & Metzger, F. (Hrsg.). *Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten. Festschrift für Urs Allematt*. Frauenfeld: Huber. S. 225-250.
- Imboden, M. (1974). *Staatsformen. Politische Systeme*. Basel, Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn.
- Kirchgässner, G. (1994). Für und wider die direkte Demokratie. In: Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V. (Hrsg.). *Herausforderung Informationsgesellschaft. Facetten einer Entwicklung*. Hamburg: Lit. S. 57-72.
- Kirchgässner, G. & Feld, L. & Savioz, M. (1999). *Die direkte Demokratie. Modern, erfolgreich, entwicklungs- und exportfähig*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.

- Liechtensteininstitut. (2003). [Befragung zur Volksabstimmung im Fürstentum Liechtenstein vom 14. und 16. März 2003]. Unveröffentlichte Rohdaten.
- Luhman, N. (2000). *Vertrauen* (4. Aufl.). Stuttgart: Lucius und Lucius.
- Lupia, A. & Johnston, R. (2001). Are Voters to Blame? Voter Comptence and Elite Maneuvers in Referendums. In: Mendelson, M. & Parkin, A. (Hrsg.). *Referendum Democracy. Citizens, Elites and Deliberation in Referendum Campaigns*. New York: Palgrave. S. 191-210.
- Marcinkowski, F. (2002a). *Rahmendaten*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Marcinkowski, F. (2002b). *Zentrale Erkenntnisse der zweiten Umfragewelle. Verfassungsänderung Liechtenstein*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Marcinkowski, F. (2004). *Deliberation, Medienöffentlichkeit und direktdemokratischer Verfassungsentscheid – Der Fall Liechtenstein*. (Beiträge Liechtenstein Institut Nr. 21/2004). Barend: Liechtenstein Institut.
- Marxer, W. (2003). *Liechtensteins Wohlstand – wie er entstanden ist: eine Literaturanalyse*. (Beiträge Liechtenstein Institut Nr. 16/2003). Barend: Liechtenstein Institut.
- Möckli, S. (1994). *Direkte Demokratie. Ein Vergleich der Einrichtungen und Verfahren in der Schweiz und Kalifornien, unter Berücksichtigung von Frankreich, Italien, Dänemark, Irland, Österreich, Liechtenstein und Australien*. Bern: Haupt.
- Möckli, S. (1995). *Funktionen und Dysfunktionen der direkten Demokratie*. (Institut für Politikwissenschaft Hochschule St. Gallen, Beiträge und Berichte 237/1995). St. Gallen: Institut für Politikwissenschaften.
- Neidhart, L. (1983) Regierbarkeitsfragen in der direkten Demokratie. *Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaften*, 23, S.13-44.
- Schmidt, D. (1989). *Citizen Lawmakers. The Ballot Initiative Revolution*. Philadelphia: Temple U Press.

## Verzeichnis der Internet-Quellen

- Batliner, G. (2001). *Die Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten (vom 1. März 2001)*. Gefunden am 13.3.05 unter <http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Batliner-Papier.pdf>
- Batliner, G., Kley, A. & Wille, H. (2002). *Memorandum zur Frage der Vereinbarkeit des Entwurfes zur Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein gemäss der am 2. August 2002 bei der Regierung angemeldeten „Volksinitiative“ des Landesfürsten und Erbprinzen mit den Regeln und Standards des Europarates und der EMRK*. Gefunden am 13.3.05 unter <http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Memorandum-EMRKStatut.pdf>
- Berger, J. (2002, 21. September). Ein Fürst will sein Volk befragen. *Der Standard*. Gefunden am 16.4.05 unter <http://www.dese.li/MedienService/presse-clipping1.html>
- Beschwerde auf Nichtigerklärung eines Initiativbegehrens. (2002). Gefunden am 13.3.05 unter <http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Abstimmungsbeschwerde.pdf>
- Breitenmoser, S. (2000). *Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses und der Verfassungskommission des Landtages des Fürstentums Liechtenstein zur Änderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein*. Gefunden am 13.3.05 unter [http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Gutachten\\_Breitenmoser.pdf](http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Gutachten_Breitenmoser.pdf)
- Demokratiesekretariat Liechtenstein. (2002, 15. August). *Ein selbstloser Fürst lässt das Land nicht in Stich*. Gefunden am 16.04.05 unter <http://www.dese.li/MedienService/medienmitteilung.html>
- Demokratiesekretariat Liechtenstein. (2002, 9. September). *Offener Brief an die Parlamentarische Versammlung des Europarates*. Gefunden am 12.3.05 unter <http://www.dese.li/MedienService/medienmitteilung.html>
- Demokratiesekretariat Liechtenstein. (ohne Datum). *Chronik der Verfassungsfrage*. Gefunden am 14.4.05 unter <http://www.dese.li/FaktenZahlenZitate/chronikderverfas.html>
- Etlische Täuschungen. (2002, 14. November). [Interview mit Erbprinz Alois]. *Liechtensteiner Volksblatt*. Gefunden am 11.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin\\_at=30&tt\\_news=118](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin_at=30&tt_news=118)
- Fritz, G. (2002, 7. September). "Art. 112 wird von den Gegnern unserer Verfassung missbraucht". [Interview mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois]. *Liechtensteiner Vaterland*. Gefunden am 11.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin\\_at=40&tt\\_news=44](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin_at=40&tt_news=44)

- Fritz, G. (2002, 26. Oktober). Interview des „Liechtensteiner Vaterlands“ mit S.D. Fürst Hans-Adam II. über die „Initiative für Verfassungsfrieden“. *Liechtensteiner Vaterland*. Gefunden am 11.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin\\_at=30&tt\\_news=99](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin_at=30&tt_news=99)
- Fritz, G. (2002, 15. November). „Unser Verfassungsvorschlag würde weiter einen tatsächlichen Dualismus sicherstellen“. [Interview mit Erbprinz Alois]. *Liechtensteiner Vaterland*. Gefunden am 12.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin\\_at=20&tt\\_news=124](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin_at=20&tt_news=124)
- Frommelt, M. (2002, 3. August). S.D. Landesfürst Hans-Adam II. und S.D. Erbprinz Alois zur Verfassungsentwicklung. [Interview mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois]. *Liechtensteiner Volksblatt*. Gefunden am 16.4.05 unter <http://www.dese.li/MedienService/presse-clipping1.html>
- Frommelt, M. (2002, 22. August). „Wir müssen einfach mal entscheiden“. [Interview mit FBP-Präsident Hansjörg Marxer]. *Liechtensteiner Volksblatt*. Gefunden am 11.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin\\_at=50&tt\\_news=10](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin_at=50&tt_news=10)
- Frommelt, M. (2002, 23. Oktober). „Initiative läuft gegen das Prinzip des Verfassungskonsens“. [Interview mit Johannes Matt und Marcus Vogt]. *Liechtensteiner Volksblatt*. Gefunden am 11.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin\\_at=30&tt\\_news=97](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin_at=30&tt_news=97)
- Frommelt, M. (2003, 8. Februar). „Gemeinsamer Kompromiss“. [Interview mit Otmar Hasler]. *Liechtensteiner Volksblatt*. Gefunden am 12.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin\\_at=10&tt\\_news=197](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin_at=10&tt_news=197)
- Funk, B. (2001). *Rechtsgutachten über Fragen der Reform der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein erstattet im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein*. Gefunden 13.3.05 unter [http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Gutachten\\_Funk.pdf](http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Gutachten_Funk.pdf)
- Fürstenhaus. (2002, 4. September). „Kampf um den Alpentron“. *Stellungnahme des Fürstenhauses zum von Peter Brors im Handelsblatt am 3.9. verfassten Artikel*. Gefunden am 11.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&tt\\_news=36](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&tt_news=36)
- Hans-Adam II.: Volksabstimmung soll Verfassungsstreit lösen helfen. (2002, 25. August). [Interview mit Fürst Hans-Adam II.]. *APA*. Gefunden am 11.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin\\_at=50&tt\\_news=7](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin_at=50&tt_news=7)



- Hassler, M. (2002, 22. Oktober). S.D. Fürst Hans-Adam II. zum sogenannten „Verfassungsfrieden“. [Interview mit Fürst Hans-Adam II.]. *Liechtensteiner Vaterland*. Gefunden am 11.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?278&backPID=203&tt\\_news=94](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?278&backPID=203&tt_news=94)
- Hassler, M. (2002, 23. Oktober). Volksinitiative für Verfassungsfrieden: Ein gemässigter Fortschritt. *Liechtensteiner Vaterland*. Gefunden am 16.4.05 unter [http://www.dese.li/Medien Service/presse-clippinga.html](http://www.dese.li/MedienService/presse-clippinga.html)
- Interview mit S.D. Fürst Hans-Adam II.. (2003, 7. Februar). *Neue Zürcher Zeitung*. Gefunden am 12.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin\\_at=10&tt\\_news=193](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin_at=10&tt_news=193)
- Interview Seiner Durchlaucht mit der Coopzeitung. (2002, 18. September). *Coopzeitung*. Gefunden am 11.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin\\_at=40&tt\\_news=62](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin_at=40&tt_news=62)
- Komitee zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und Standarts der Mitglieder des Europarates. (2003). *Liechtenstein. Entwurf für den Bericht an das Büro der Versammlung*. (AS/Mon (2003) 29rev). Gefunden am 13.3.05 unter [http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/ Resources/ MonitoringBerichtDE.pdf](http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/MonitoringBerichtDE.pdf)
- Latzer, K. (2002, 20. August). „Der Fürst wird so oder so das Land verlassen“. [Interview mit Mario Frick]. *Anzeiger*. Gefunden 16.4.05 unter <http://www.dese.li/MedienService/presse-clipping1.html>
- Liechtenstein, H.-A. (2001, 15. August). *Ansprache Seiner Durchlaucht Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein*. Gefunden am 17.4.05 unter [http://www.liechtenstein.li/ eliechtenstein\\_main\\_sites/portal\\_fuerstentum\\_liechtenstein/fl-med-medien/fl-med-reden/fl-med-pia-reden-2002.htm?rid=31015](http://www.liechtenstein.li/ eliechtenstein_main_sites/portal_fuerstentum_liechtenstein/fl-med-medien/fl-med-reden/fl-med-pia-reden-2002.htm?rid=31015)
- Liechtenstein, H.-A. (2002, 7. Februar). *Landtagseröffnung Fürst Hans-Adam II..* Gefunden am 14.4.05 unter <http://www.dese.li/FaktenZahlenZitate/ansprachenreden.html>
- Liechtenstein, H.-A. (2003, 13. Februar). *Landtagseröffnung von Fürst Hans-Adam II..* Gefunden am 14.4.05 unter <http://www.dese.li/FaktenZahlenZitate/ansprachenreden.html>
- Maier, M. (2002, 21. Oktober). Interview mit Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein. *Netzeitung*. Gefunden am 11.4.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin\\_at=40&tt\\_news=93](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=278&backPID=203&begin_at=40&tt_news=93)
- Meier, G. (2004, 16. Juli). „Wir müssen das Konzept des Staates weltweit neu überdenken“. [Interview mit Fürst Hans-Adam II.]. *Neue Zürcher Zeitung*. Gefunden am 13.3.05 unter [http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=983&backPID=979&tt\\_news=453](http://www.fuerstenhaus.li/index.php?id=983&backPID=979&tt_news=453)

- Nussbaumer, H. (2002, 26. Juni). „Das ist ein völlig verfehltes Verfahren“. [Interview mit Fürst Hans-Adam II.]. *Tages Anzeiger*. Gefunden am 15.4.05 unter <http://www.dese.li/MedienService/presse-clippingb.html>
- Seine Durchlaucht Hans-Adam II. lässt abstimmen. (2003, 2. März). *NZZ am Sonntag*. Gefunden am 16.4.05 unter <http://www.dese.li/MedienService/presse-clippingc.html>
- Verfassungsinitiative für Verfassungsfrieden. (2005). Gefunden am 5.1.05 unter <http://www.abstimmung.li/VorlageVFrieden.pdf>
- Wanger, K. (2001, 15. August). *Ansprache des Landtagspräsidenten Klaus Wanger anlässlich des Staatsfeiertages 2001*. Gefunden am 17.4.05 unter [http://www.liechtenstein.li/liechtenstein\\_main\\_sites/portal\\_fuerstentum\\_liechtenstein/fl-med-medien/fl-med-reden/fl-med-pia-reden-2001.htm?rid=31009](http://www.liechtenstein.li/liechtenstein_main_sites/portal_fuerstentum_liechtenstein/fl-med-medien/fl-med-reden/fl-med-pia-reden-2001.htm?rid=31009)
- Wanger, K. (2002, 7. Februar). *Ansprache des Alterspräsidenten an der Eröffnungssitzung des Landtags*. Gefunden am 17.4.05 [http://www.liechtenstein.li/liechtenstein\\_main\\_sites/portal\\_fuerstentum\\_liechtenstein/fl-med-medien/fl-med-reden/fl-med-pia-reden-2002.htm?rid=42957](http://www.liechtenstein.li/liechtenstein_main_sites/portal_fuerstentum_liechtenstein/fl-med-medien/fl-med-reden/fl-med-pia-reden-2002.htm?rid=42957)

## **Verzeichnis der Interviews**

Frick, M. (2005, 13. Mai, 11Uhr). Interview: Kirchstrasse 6, 9494 Schaan.

Liechtenstein, H.-A. (2005, 25. Mai) schriftliches Interview.

Sprenger, P. (2005, 6. Mai, 14.30Uhr). Interview: Landstrasse 111, 9495 Triesen